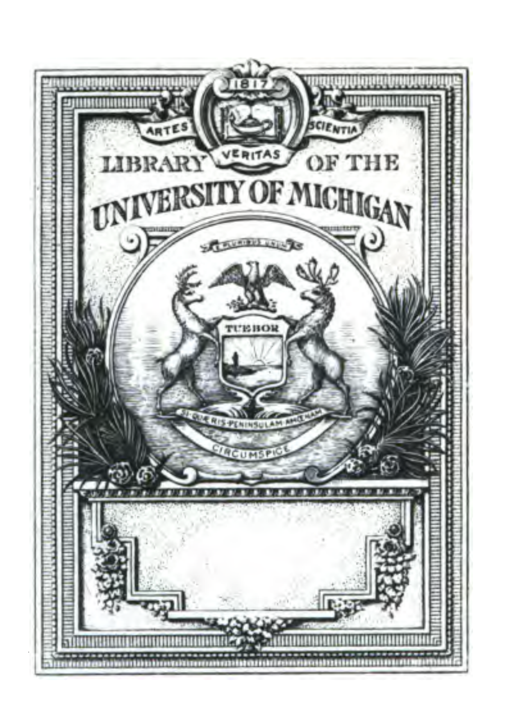

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



Etwas
über
die bürgerliche Verfassung
und
Verbesserung
der
Juden,
gesammlet
von

Carl Georg von Zangen,
Fürstl. Hess. Darmstädtischem Regierungsrath,
Amtmann zu Allendorf an der Lumda, und
Reservatbeamten des adelichen Gerichts der
von Nordecken zur Rabenau.



Giesen 1788.
bey Justus Friedrich Krieger dem ältern.



Vorrede.

Der auf dem Titel bezeichnete Gegenstand hat bereits viele würdige Männer beschäftigt, und durch die deshalb zu Metz aufgestellte Preißfrage ist darinn noch mehr Aufklärung zu erwarten. Alle jene Schriftsteller sehen inzwischen die Sache von der Seite der gesetzgebenden Klugheit an, oder sie handeln, wie der Jurist sagt, de lege constituenda. Ich berühre diese Seite fast gar nicht, und schränke mich vielmehr nur darauf, was dieserhalb bereits, besonders im Fürstlich Hessen-Darmstädtischen, geschehen, oder, um technisch zu reden, auf legem constitutam, ein. Sowohl die das Fürstl. Hessen-Darmstädtische betreffende Gesetze aber, als auch dasjenige, was in Rücksicht anderer Staaten, und mehrerer einzelner Pro-

Provinzen Deutschlands von mir angeführt worden, wird, wann ich auch dabey blos das Verdienst des Sammlers haben sollte, in der Folge dazu dienen, wenn sich mehrere dergleichen Verbesserungen ereignen, daraus ein ganzes zu bilden, und anschaulich zeigen, wie die wohlthätigen Rathschläge jener biedern Männer von den Vätern des Volks benutzt worden. Ich empfehle auch diese geringe Arbeit der geneigten Aufnahme des mir bisher günstigen Publikums. Allendorf an der Lumda den 1. Julius 1788.

Der Verfasser.



Etwas

über die bürgerliche Verfassung und Verbesserung der Juden, vorzüglich in den Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen.

Es ist bekannt, was seit einiger Zeit über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, und die Milderung und Verbesserung ihres bisherigen Zustandes, geschrieben worden ist. Der Königl. Preuss. Geheime Rath, Herr von Dohm, hat in seinem schönen Buch über die bürgerliche Verbesserung der Juden (1) diese Sache vornehmlich rege gemacht, und

(1) Der vollständige Titel ist: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, von Christian Wilhelm Dohm, neue verbesserte Auflage, 1ter und 2ter Theil. Berlin und Stettin 1783. Die neueste Ausgabe ist, ins Französische übersetzt, unter dem Titel: *De la Reforme politique des Juifs par C. G. Dohm conseiller de guerre etc.* zu Dessau 1782 erschienen

schienen, und, aus dieser Sprache in das Englische übersezt, zu London 1784 gedrukt worden. Einstimmig mit Herrn von Dohm a. a. O. urtheilt Heinrich Friedrich Diez über Juden an Hrn. Kriegsrath Dohm, Dessau und Leipzig 1783. 8. und in den Berichten der Buchhandlung der Gelehrten vom Jahr 1783. St. 3. S. 320. S. auch Dohm a. a. O. Th. 2. S. 349. fg. add. Ueber die Juden und deren Duldung, Prag 1781. Weissenborn über Staatsverfassung und Gesezgebung. (Berlin 1782) S. 108. Die Ephemeriden der Menschheit von 1782. St. 4. S. 404 fg. und Moses Mendelsohns Anmerkungen über die unten anzuführende Reichardsche Beurtheilung der Dohmischen Schrift bey Herrn Dohm a. a. O. Th. 2. S. 72. fg. *Sur Moses Mendelsohn, sur la reforme politique des Juifs, et en particulier sur la revolution tentée en leur faveur en 1753 dans la Grande Bretagne, par le Comte de Mirabeau.* London 1787, aus dem Französischen übersezt mit Anmerkungen. Berlin 1787. 8. Friedrich Arnold Klockenbrings Aufsäze verschiedenen Innhalts Bd. 2. N. 10, ein Abdruck einer Recension in der allgemeinen teutschen Bibliothek. S. Schotts Bibliothek der juristischen Litteratur von 1787. Bd. I. S. 11. F. K. C. D. Sch. patriotische Gedanken über den Zustand der Juden überhaupt, vorzüglich der Judenschaft in der Reichsstadt Friedberg. Burgfriedberg 178[illegible]
Nach öffentlichen Nachrichten sollen

edikt die Juden betreffend (2) ist die Aufmerksamkeit der Politiker noch mehr auf diesen Gegenstand gespannt worden. Die Vorschläge des Herrn Geh. Rath von Dohms gehen auf nicht vielweniger, als auf eine gänzliche Umformung der Juden und ihre völlige Gleichstellung mit andern christlichen Bürgern, wozu freilich, wie er selbst in dem zweiten Theil einräumt, wenigstens noch lange Zeit, und nur allmählige weitere Fortschritte nöthig wären. Es haben sich inzwischen andere gefunden, welche dagegen Einwürfe gemacht und behauptet haben, daß eine solche totale Gleichstellung nach allen hierbey eintretenden Umständen nicht möglich noch rathsam sey. Unter diesen (3) zeichnet

400 Livres auf die beste Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden ausgesezt worden seyn, welches neue Hofnung zur Aufklärung in dieser Sache macht.

(2) S. Kaiserl. Königl. Verordnung vom 13. Junius 1781. in Hrn. Prof. Kösters Weltangelegenheiten vom Jahr 1781. St. 10. S. 759. und neue Kaiserl. Königl. Verordn. vom 2. Januar 1782. in der Juden-Biblioth. Leipzig 1786. B. 1. S. 44. fg.

(3) Hierher gehören hauptsächlich Herr Ritter Michaelis in der orientalischen Bibliothek Th. 19. Ebendesselben Beurtheilung des Anhangs:

sich zu seinem Vortheil aus Friedrich Traugott Hartmann in der Untersuchung, ob die bürgerliche Freyheit den Juden zu gestatten sey? Berlin 1783. 8. Es hat auch wohl seine Richtigkeit, daß unendliche Schwierigkeiten den an sich selbst löblichen Dohmischen Vorschlägen und Wünschen im Wege stehen. Vornehmlich sind es die besondere religiöse Vorschriften bey den Juden, als z. B. daß sie nicht mit den Christen essen und trin-

hangs: Manasseh Ben Israel Rettung der Juden aus dem Englischen nebst einer Vorrede von Moses Mendelsohn, bey Herrn Dohm a. a. O. Th. 2. S. 31—71 und S. 77—80, Schwagers Gedanken bey Lesung dieser Schrift, ebendas. S. 89. fg. Allgemeine deutsche Bibliothek Bd. 50. St. 1. S. 301., welches alles, nebst den Auszügen aus Briefen, welche gleichfals in Hrn. Dohms Schrift Th. 2. S. 112 fg. enthalten sind, derselbe a. a. O. S. 151 fgg. zu widerlegen sucht. — Justus Friedrich Runde über die bürgerliche Verbesserung der Juden an Hrn. Geheimen Rath Dohm in Berlin, in den Hessischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst, (Frankf. am Mayn 1784) St. 1. S. 56—67. Ueber die Unnütz- und Schädlichkeit der Juden im Königreich Böhmen, Mähren und Oestreich. Prag 1782. *Observation d'un Alsacien sur l'Affaire présente des Juifs d'Alsace 1779.* und Joh. Christ. Majer *Diss. de Judæorum tolerantia legum series temporum ordine digestæ etc. Tubingæ 1782.*

trinken dürfen, daß sie keine Soldaten seyn können noch dürfen wie die Christen, daß sie einen Sabbath, der von dem Sonntag der Christen verschieden ist, und eine andre Menge Fest- und Feiertage, haben, an welchen sie zu den Pflichten des Bürgers gröstentheils nicht angehalten werden können. Ferner auch die besondern und eignen Rechte der Juden, mit den dahin gehörigen verwickelten Auslegungen und Gebräuchen, die sie unfähig machen in dem Sinn Bürger zu werden, in welchem es die Unterthanen andrer wohl eingerichteter Staaten sind. Und es scheint fast unmöglich, daß sie die in ihr Religions-System tief eingeflochtenen Grundsätze, die zu jenen Folgerungen führen, je gänzlich werden verlassen oder verläugnen können.

Indessen heist dieses nicht so viel, als wenn die Juden gar keiner sittlichen oder bürgerlichen Verbesserung fähig wären: denn die bürgerlichen Verhältnisse der Juden können allerdings bis auf einen gewissen Punkt verbessert werden, wenn gleich eine völlige Gleichheit der Rechte mit den Rechten der übrigen Bürger nicht wohl statt finden möchte. Milderungen der Härte (4), die Christen bisher

(4) Beyspiele dieser Härte finden sich schon ehemals hauptsächlich bey den Westgothen. Durch ihre Ver-

her in manchen Stücken wider die Juden gezeigt

Verordnungen wurde den Juden verboten, ihren Sabbath und ihr Osterfest zu feyern, (*vid. Lex Wisigoth. Lib.* 22. *tit.* 2. *l.* 5. *tit.* 3. *l.* 4.) sich nach den Mosaischen Gesetzen zu verheyrathen (*Lex Wisigoth. lib.* 12. *tit.* 2. *l.* 6. *tit.* 3. *l.* 8.), nach denselben Speise und Trank zu bestimmen, (*Lex Wisigoth. lib.* 12. *t.* 2. *l.* 8. *tit.* 3. *l.* 7.) die Beschneidung auszuüben, (*ibid. tit.* 2. *l.* 7.) Zeugnis gegen einen Christen abzulegen, welches dann so weit erstreckt wurde, daß auch neugetaufte Juden dieses nicht vermochten, sondern erst die ihren Glauben erprobte Nachkommenschaft fähig war über ein christliches Verbrechen auszusagen. (*ibid. lib.* 12. *tit.* 1. *l.* 10.) Alle die angeführte Sätze finden sich beym Georgisch *in Corp. Jur. Germ. antiq. pag.* 2155. S. auch Herrn Dohm a. a. O. Th. 1. S. 54. fg. Auch unter den fränkischen Königen, unter welchen doch sonst ihre Lage nicht so traurig war, (*Joh. Gottl. Heineccius in antiq. jur. Germ. T. II. P.* 1. *pag.* 383.), wurden sie von denselben und den Bischöffen zur Taufe gezwungen. (*Gregor. Turonensis lib.* 5. *Cap.* 15. *lib.* 6. *C.* 17. *Heineccius cit. loc.* §. 20.) Im Jahr 1198. wurden die Juden aus ganz Franken verjagt. Friederich Nicolai's Beschreibung einer Reise durch Teutschland und die Schweiz Bd. 1. S. 67 fg. der Beylagen. Im Jahr 1380. wurden die Juden auf ewig aus dem Gebiet der Stadt Ulm verwiesen. S. Joh. Herkules Haid in der Abhandlung: Ulm mit seinem Gebiet, Ulm 1786. und die allgem.

gezeigt haben, ist allerdings thunlich und wün-
A 4 schens-

Litt. Zeitung vom Jahr 1786. Nro. 307. S. 595. Im Jahr 1498. erhielt der Rath zu Nürnberg die Erlaubnis die Juden zu vertreiben. *Wagenseil de civ. Norimb. p. 68.* Im Jahr 1519. wurden sie aus Regenspurg vertrieben. Nicolai a. a. O. Bd. 3. Zusätze *pag. XLIV.* Im Febr. 1670 wurden die Juden vom Kaiser Leopold aus Wien vertrieben. Ebenderselbe a. a. O. Bd. 3. S. 7. und Fuhrmann in der Beschreibung von Wien Bd. 2. S. 437. Der unsterbliche Moses Mendelsohn in seinem Briefe an Lavatern sagt selbst: „Ich bin ein Mitglied eines unterdrückten Volks, das von dem Wohlwollen der herrschenden Nation Schuz und Schirm erflehen muß, und solchen nicht allenthalben, und nirgend ohne gewisse Einschränkung erhält. Freyheiten, die jedem andern Menschenkinde nachgelassen werden, versagen sich meine Glaubensgenossen gern, und sind zufrieden wenn sie geduldet und geschützt werden! Sie müssen es der Nation, die sie unter erträglichen Bedingungen aufnimmt, für keine geringe Wohlthat anrechnen, da ihnen in manchen Staaten sogar der Auffenthalt versagt wird.“ Wie edel, wie nachsichtsvoll! S. von Hymmen Beiträge zur neuen Litteratur in den preussischen Staaten. Saml. 3. S. 326. add. Frid. Nicolai Anecdoten von König Friedrich II. von Preussen (Berlin u. Stettin 1788) Heft 1. S. 63 fg. wo auch S. 65. die Bittschrift dieses verewigten grosen Mannes um den

Schuz

schenswerth. Und in dieser Rücksicht sind die menschen-

Schuz für sich und seine Nachkommen befindlich. — Wann die Regenten und ihre Grosen Geld bedurften, so musten die Juden es ihnen leihen, und wann sie nicht bezahlen wollten, so wurden die Schuldscheine für ungültig erklärt, und wohl gar die unglückliche Gläubiger aus dem Lande verbannt. — So erklärte Kaiser Carl IV. im Jahr 1347. die Burggrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böhmische Edelleute, von Capital und Zinsen frey, die sie den Juden schuldig waren. Im Jahr 1390 lies Kaiser Wenzel sogar einen offenen Befehl ins Reich ergehen, nach welchem alle Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andre Unterthanen, die im Lande Franken wohnten, von allen Juden-Schulden an Capital und Zinsen frey und ledig seyn sollten. S. des seel. Häberlins teutsche Reichshistorie Th. 8. S. 586. angeführt mit jenem von Herrn Dohm a. a. O. Th. 1. S. 65. Not. **. S. auch J. Ferdinand Roth in den historischen Beweisen, daß von den ehemaligen Judenverfolgungen nicht immer Religionshaß, sondern oft Haabsucht die Triebfeder gewesen sey, in der Judenbibliothek St. 2. S. 63 fgg. Noch gehören aus ältern Zeiten hierher, die Verordnung des *L. ult. Cod. Just. de Judæis. L. 25. 27* und *28. Cod. Theodos. de Jud.*, in welchem leztern Gesetz folgende, die Menschheit erschütternde, Verordnung enthalten ist: „Si quis maximum crimen in matrem patremve, avum vel aviam, „tales filios vel nepotes (die nemlich zu den Christen

menschenfreundlichen Verordnungen weiser
A 5 Regen=

Christen übergegangen) „commisisse aperte po„tuerit comprobari, manente in eos ultione „legitima — parentes tamen eis falcidiam de„bitæ successionis relinquant, ut hoc saltim „in honorem religionis electæ meruisse vi„deantur.“ add. *Nov. 45.* und mit mehrerem Herr Dohm a. a. O. Th. I. S. 49 fgg. Auch gehört noch dieses hierher, daß manche glaubten, die Juden könnten nicht von bösen Geistern besessen werden, weil sie selbst des Teufels Kinder seyen. *Marquard de Susanis, de Judæis et usuris, P. 1. cap. 9. n. 2.*

Die Ursachen dieser harten Behandlungen und wirklich grausamen Verfolgungen lagen vorzüglich in den, den Juden angedichteten, Beschuldigungen von Brunnenvergiftungen, Kreuzigung der Kinder, und Durchstechung der Hostien; Ebenderselbe a. a. O. Th. I. S. 59 fgg. woselbst dann wegen der letztern Beschuldigung aus **Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg** S. 508 u. 521, daß 1570 und 1573 die Juden deshalb aus der Mark Brandenburg verwiesen, 1671 aber zurückgerufen worden, und zugleich aus *Basnage Histoire des Juifs T. V. p. 1645.* dieses angeführt wird, daß das Verbrennen einer durchstochnen Hostie in Pohlen eine sehr wichtige dogmatische Folge gehabt. Da nemlich, wie gewöhnlich, aus diesen Hostien Blut floß, welches die Juden, obgleich eines so augenscheinlichen Wunders ohngeachtet, immer noch verstockt, in ein Glas füll-

ten,

Regenten sehr zu empfehlen, welche einzelne Ver-

ten, so wurde dieses bey der Entdeckung ein unumstößlicher Beweis der Transsubstantiations-Lehre, und Kaiser Sigismund und ein groser Theil seines Volkes entsagten nun der Communion sub utraque. Nicht weniger gehört hierher die Geschichte der 7 Hostien, welche zu Deggendorf, einem an der Donau vier Meilen unter Straubingen in Unterbayern gelegenen Ort, aufbewahrt werden, und welche einst von den Juden gesotten, gebraten, in Feuerofen und Brunnen geworfen, auf Ambosen geschmiedet, mit andern Instrumenten zerrissen und sehr unsäuberlich behandelt, dennoch aber gerettet, 1337 geweiht seyn sollen, und noch im Jahr 1785 von 50000 Wallfahrern besucht worden sind. Frhr. v. Bibra im Journal von und für Deutschland vom Jahr 1786. St. 11. S. 407 fgg. und Friedr. Nicolai's Beschreibung einer Reise durch Deutschland (Berlin und Stettin 1783) Bd. 2. S. 438. Noch ein anderer Grund der obgedachten Verfolgungen ist die Kreuzigung Christi durch Juden des ersten Jahrhunderts, welche man oft zum Vorwand nahm, deren Enkel und Nachkommen mit mehrerer Ordnung ihres Eigenthums und aller ihrer rechtmäsigen Forderungen zu berauben. Um dahero einer dieser Verfolgungen im Jahr 1348 zu entgehen, behaupteten die Juden zu Worms, Ulm und Regenspurg, daß ihre Vorfahren schon nach der Zerstöhrung des ersten Tempels lange vor Christo sich in Deutschland niedergelassen, und also ihr ganzes Geschlecht an den Handlungen der

Veränderungen und Verbesserungen bezielen. Selbst

der palästinäischen Juden keinen Antheil habe. Zum Beweis dessen zeigten sie einen Brief, den die letzten an die deutsche Juden geschrieben haben sollten, um ihnen von dem Aufstand, den Christus erregt, und von der geschehenen Kreuzigung desselben Nachricht zu geben. Herr Dohm, dem ich diese Bemerkung verdanke, führt deshalb a. a. O. Th. 1. S. 39. Lehmanns speierische Chronik Buch 5. Cap. 37. S. 414. und zugleich dieses an, daß der Brief in Sebastian Frankens teutscher Chronik S. 327. und in *Speidelii speculo iuridico polit. etc. p. 658.*, sich befinde. — cf. Möhsen a. a. O. S. 264 fgg. Christ. Gottl. Gmelin Abhandlung von den besondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen. §. 2. S. 3. fgg. Etwas von der Geschichte der Juden in Schlesien, von Frankfurt am Mayn, von Pohlen, und von England s. in der Juden Bibliothek St. 1. S. 29 und 41. St. 2. S. 30 und 55. In Rücksicht der Fuldischen Lande s. Eugen Thomas im Sistem aller Fuldischen Privatrechte rc. (Fulda 1788.) §. 220 fgg. Von mehreren, die Juden betreffenden, Verfolgungen älterer Zeiten, sowohl einzelner Personen, als auch überhaupt, s. *de Senkenberg in selectis iur. et hist. T. II. p. 5. p. 7. seq., p. 18. p. 482.* und *T. V. p. 96. Kuchenbeckers anal. Hass. coll. 3. p. 43.* Joh. Jakob von Mosers Lebensgesch. Th. 1. S. 191. Politisches Journal vom Jahr 1787. Bd. 1. St. 1. S. 12. Meusel im historisch-litterarischen Magazin Th.

Selbst die kaiserliche Edikte enthalten manche Ein-

Th. 2. N. 8. S. 173, welches aber vermuthlich die oben S. 8. angeführte Abhandlung des Herrn Wilh. Ferdinand Roth ist, welche aus der Judenbibliothek angeführt worden. Welchen allen beyzufügen des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschland, vom Jahr 1786. Bd. 2. S. 313 fgg. und des seel. Freih. von Günderode sämtl. Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht &c. herausgegeben von Ernst Ludw. Posselt (Leipz. 1787) Bd. 1. S. 15 u. S. 150. add. *Joh. Frid. Gaab in observ. ad histor. iudaicam 1781.* Judenbibl. St. 2. S. 30. Freih. v. Bibra Journal v. und für Deutschl. Jahrg. 1785. Bd. 1. S. 415 fgg. Zur allgemeinen Uebersicht fast aller bekannten Welttheile und Länder s. Joh. Jac. Schudt jüdische Merkwürdigkeiten. Frankf. u. Leipz. 1714. Alles jenes geschah inzwischen in den Zeiten, wo Finsternis und Aberglaube alles umnebelten, und schwerlich wird man dahero noch ähnliche Beispiele des damaligen Drucks, der Verfolgung, und des Hasses gegen die Juden finden. Sonderbar genug ist es dahero, daß noch heut zu Tage in Cöln keine Juden geduldet, und, wann einer in die Stadt kommt, er jede Stunde einen Ducaten zahlen, und eine Wache ihn begleiten muß, Göckings Journal von und für Deutschland von 1784. St. 9. N. 5. S. 190. Ein gleiches, daß die Juden nur bey Tag in die Stadt kommen und darin nicht übernachten dürfen, ohne besondere Erlaubnis des ältesten Burgermeisters, hatte in Wirzburg noch 1779

Einschränkung, wodurch die Juden nur zum Theil

1779 statt. Ebenderselbe a. a. O. Bd. 1. St. 5. S. 544. und im Würtenbergischen und Osnabrückischen gilt ein gleiches, Dohm a. a. O. Th. 1. S. 91. — In Presburg werden zwar die Juden geduldet, jedoch nicht eigentlich in der Stadt selbst, sondern auf dem zum Schloß gehörigen Grunde. Nicolai's Reisen Bd. 6. in der allgemeinen Litteratur-Zeitung vom Jahr 1786. Nro. 239. S. 39. — In Nürnberg werden sie bis jetzo auf die lächerlichste Art behandelt. Sie werden nur an 2 Thoren, nemlich dem sogenannten Spittler und Thiergarten Thor, herein gelassen, ihnen ein Zoll abgefordert, und sie von einem alten Weib, das darüber ausdrücklich vereidet ist, begleitet. Ebenderselbe a. a. O. Bd. 1. S. 306. Not. (*) — Weder in der Stadt Coburg noch auf dem Lande dürfen sie sich ankaufen. Ebenders. a. a. O. Bd. 1. S. 67 fgg. — In der Oberpfalz ist ihnen, nach öffentlichen Nachrichten, unterm 7. Sept. 1787. der Handel mit liegenden Gütern, sogar die blose Unterhandlung, verboten worden. Im Kirchenstaat sind sie nach den neuesten Edikten sehr eingeschränkt, aller Miethungen, Pachtungen und Bürgschaften für unfähig erklärt, ihnen aller gesellschaftliche Umgang mit den Christen, der Gebrauch der Kutschen und Kaleschen, untersagt, und ihnen bey Strafe anbefohlen alle Woche eine Controvers-Predigt über ihren Unglauben in der Kirche anzuhören, u. d. gl. mehr. Grellmanns Italienische Staatsanzeigen St. 2. N. 1. S.

jedoch

Theil andern Bürgern gleichgesetzt und näher gebracht werden können. Und so sind auch andere Landesherren diesem Beyspiele nachgegangen; so hat auch unser durchlauchtigster Landesvater, dessen preiswürdige Regierung sich vorzüglich durch weise, den allgemeinen politischen Zustand bezielende, Verordnungen auszeichnet, diesen besondern Gegenstand in reifliche

---

jedoch, was in Rücksicht des Königreichs beider Sicilien schon seit 1740 statt gehabt hat, unten S.

Einigermaßen gehört auch hierher die an einigen Orten gesetzlich bestimmte Unfähigkeit Lehen an sich zu bringen, S. C. W. Ledderhose kleine Schriften Band 2. S. 303 fg. das was noch gegenwärtig in Halle zur Schande des 18ten Jahrhunderts, in Rücksicht protestantischer Mißionarien zur Bekehrung der Juden, statt hat, s. des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschland v. 1788. St. 2. S. 209 fg., und daß in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz im Jahr 1782. die von Adel sich keiner Juden bey ihren Wirthschaftsangelegenheiten bedienen durften. S. die Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz, Polizey-Sachen rc. ergangnen und publicirten Ordnungen rc. Bd. 7. in Schotts Litteratur v. 1787. Th. 1. S. 176.

reifliche Ueberlegung gezogen, und deshalb sachgemässe und ohne Anstand ausführbare Verordnungen erlassen.

Ehe ich inzwischen die Fürstlich-Hessendarmstädtischen Verordnungen aus dem Gesichtspunkt, den ich in der Vorrede angeführt, näher beleuchte, will ich zuvörderst einige, die bürgerliche Verbesserungen anderer Staaten, ältere und neuere Zeiten betreffende Bemerkungen, in sofern solche mit den Fürstlich Hessendarmstädtischen nicht übereinkommen, aus einigen neueren hierher gehörigen Schriften vorausschicken (5), und diejenige neuere Verfügungen anderer Staaten, welche mit den, diesen Gegenstand bezweckenden, Fürstlich Hessendarmstädtischen Verordnungen sich verähnlichen, nachfolgen lassen. Schon Kaiser Augustus, und besonders Kaiser Claudius, gaben allen Juden die Rechte, welche bisher die alexandrinischen nur allein genossen hatten, und befohlen ausdrücklich, daß sie in allen, auch den griechischen Städten, völlig gleiche Freyheiten mit den Bürgern geniesen sollten. *Josephus in antiquitt.*

(5) Der geneigte Leser wird mir diese Ausschweifung um so mehr verzeihen, da man vieles hier beisammen finden wird, was in mehreren Schriften zerstreut liegt, und überdeß mit der vorzutragenden Hauptsache connex ist.

quitt. Judaic. lib. 16. Cap. 6. §. 2—7. p. 799. et lib. 19. cap. 5. §. 2. pag. 944. Die Stellen selbst hat *Joh. Christ. Majer in diss. supra cit. §. 8. p. 17 seq.* — Von der vorzüglichen Achtung der jüdischen Patriarchen geben die *LL. 8. 10. 11. 13. 15. et 24. Cod. Theod. de judic.* redende Beweise, besonders bewährt das letztere Gesetz, daß sie in den ersten vier Jahrhunderten zu allen civil- und militair-Stellen zugelassen worden. Dohm a. a. O. Th. 1. S. 44 fq. *Heineccius in antiquit. iur. germ. T. II. P. 1. p. 382.* Daß sie nachhero vom Soldatendienst befreyet, und eben auch z. B. vom Decurionat liberirt worden, ist billig auch unter die ertheilten Vorzüge zu rechnen. *Majer c. l. §. 7. n. 5. p. 15. seq. et §. 10. n. 15. p. 22.*, eben so wie die Verordnung zweckmäsig ist, welche das *Statutum Lithuanicum cap. 12. art. 9.* dahin enthält, daß die in Lithauen liegende Tartarn und Juden von niemand mit Geld zu Soldaten geworben werden dürfen, bey einem allgemeinen Aufgebott aber mit zu Felde ziehen müssen. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 238. *not.* *. cf. *Joh. Dan. Gruber dissertatio de iudæo milite. Halæ Magdeb. 1723.* — Nach öffentlichen Nachrichten sollen sich die Juden in Pohlen erboten haben ein Juden-Regiment zu stellen, wann man einschließlich des Majors alle Officiers von Juden Söhnen nehmen wolle, wodurch also neuer-

neuerdings der kriegerische Geist erprobt wird, wovon man ehemals viele Beyspiele auch ausser dem alten Testament findet. *Gruber cit. loc. Cap. II. §. 2. sqq. Cap. III. §. 6. not. pp.* — Die neuesten öffentlichen Nachrichten aus den kaiserl. königl. Landen von diesem Jahre bewähren inzwischen, daß ihr kriegerischer Geist auch wider ihren Willen angefacht werde.— Man findet auch, daß die Kaiser Juden nobilitirt, ja sogar unter Carl VII. ein Jude das ius nobilitandi gehabt habe, indem er Adelsbriefe verkauft, wo der Name vom Käufer ausgefüllt wurde. S. einen von B. den 26ten Oct. 1782 datirten Brief an Herrn Dohm a. a. O. Th. 2. S. 148. und wann das, was unterm 24ten Jun. 1788 mitten unter den Waffen, laut öffentlichen Nachrichten, vom Kaiser Joseph II. in Rücksicht der Juden dahin, daß sie Häuser und Grundstücke, selbst adliche Güter, besitzen dürften, so bald sie den Adelstand und das Incolat nehmen, verordnet worden, zur Wirklichkeit kommt, so gehört solches ebenfalls hierher.— In Nürnberg hatten die Juden, vor ihrer im Jahr 1498 oben bemerkten Verbannung, das Bürgerrecht, und waren daselbst ansässig. S. **Würfels historische Nachrichten von der ehemaligen Judengemeinde in Nürnberg.** 1755. 4. Ein gleiches genossen sie im 15ten Jahrhundert in Berlin nach Ausweiß des Berlinischen Bürgerbuchs. Fr. Nicolai's **Beschreibung einer Reise durch**

Deutschland und die Schweiz. (Berlin u. Stettin 1785) Bd. 1. S. 303. *not.* * — In Sontheim nahe bey Heilbron geniessen schon seit undenklichen Jahren die Juden einer gewissen Toleranz, ob solche gleich in bürgerlichem Wohlstand von andern entfernt leben. S. Freih. von Bibra Journal von und für Deutschland vom Jahr 1786. St. 2. S. 178. — König Heinrich der II. von Frankreich gestattete den aus Spanien und Portugall geflüchteten Juden im Jahr 1550, sich in Frankreich an jedem Ort wo sie es gut fänden niederzulassen, gab ihnen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Juden, und verwehrte den Klöstern, ihnen ihre Kinder zu nehmen, und sie auf irgend eine Weise zum Christenthum zu zwingen, welche Freiheiten dann unter den beiden letzten Regierungen 1653. u. 1723. bestätigt worden. — Unterm 24. Aug. 1768. ist in Münster verboten worden, die Juden auf irgend eine Art zu beschimpfen. S. Joh. Bekmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Kameral- und Polizeywesen zum Gegenstand haben, Th. 6. *n. 12.* in der allgemeinen Litteratur-Zeitung v. 1788. *n. 48.* S. 516. — In dem Königreich Sicilien geniessen sie seit dem Jahr 1740, wo der jezige König von Spanien König beider Sicilien war, vorzüglicher und ganz gleicher Rechte mit den übrigen Bürgern und Unterthanen, haben auch die Erlaubnis alle Arten von

Hand-

Handwerk und Handel zu treiben, dürfen keine höhere Abgaben als andere Unterthanen bezahlen, Häuser und Güter besitzen 2c. — König Christian der 9te von Dännemark und dessen Nachfolger haben den wenigen in ihren Staaten befindlichen Hebräern den Bürgerbrief ertheilt, und sie den Bürger Eyd abschwören lassen, auch sind sie sogar des Bürgerrechts von Coppenhagen, das bekanntlich seit der eingeführten Souverainität von 1660 den Adel einschliest, nicht unfähig, und ihnen erlaubt worden, daß sie Häuser und andere unbewegliche Güter an sich bringen können, ob sie gleich in Norwegen, welches sonderbar ist, nicht geduldet werden. S. alles dieses bey Herrn Dohm a. a. O. Th. 1. S. 75 fgg. und was den letzten Punkt anlangt, Joh. Christ. Conrad Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen. Bd. 1. S. 170 fgg. vergl. mit Seite 182. — Schon der Kaiser Ludwig der Fromme untersagte die Gewaltthätigkeiten, womit man die Juden zur Taufe zwang. s. des seel. Freih. v. Günderode sämtl. Werke, Bd. 2. S. 483. In den Staaten des Königs von Sardinien ist bey 50 Thlr. Strafe verboten einen Juden zur Taufe zu zwingen, und wer sie nicht bezahlen kann, wird, wann er eine Mannsperson ist, auf 3 Jahr verwiesen, und wenn es eine Weibsperson ist, mit sechsmonathlichem Gefängnis bestraft. Unter eben dieser Strafe ist die Taufe eines jüdischen Kindes ohne die

Bewilligung seiner Eltern verboten, mit Ausnahme jedoch der Fälle, in welchen das canonische Recht solche befiehlt. S. Carl Emanuels Königs von Sardinien Gesetze und Verordnungen 1. B. 8. T. 8. Cap. beym Christ. Gottl. Gmelin in der Abhandlung von den besondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen (Tübingen 1785) S. 42. *not. 9.*, welcher auch aus Herrn Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 23. *n. 34.* S. 324. bemerkt, daß vermöge einer Verordnung vom 6. Dec. 1779 etwas ähnliches in Mainz verordnet worden; eben so wie in den Kaiserlich-Königlichen Staaten vermöge einer Verordnung vom 31ten May 1782 in den Religionsbegebenheiten vom Jahr 1783. St. 6. S. 406 fg. Welchem allem beizufügen dasjenige, was nach öffentlichen Nachrichten im Jahr 1787, in Rücksicht der Nothtaufe, in den Kaiserl. Königl. Staaten dahin verordnet ist, daß diese allein während der Geburt dem Accoucheur oder der Hebamme erlaubt seyn soll, wann das Kind durch die falsche Lage, in der es sich vor dem Muttermund zeigt, allerdings für verlohren oder wenigstens dessen Herausnahme äusserst gefährlich und tödlich für selbiges seyn würde. (6) — Nach dem Zeugnis des *Seldenus de*

(6) Daß aber alles dieses dahin wirkt, daß Geistliche um die Taufgebühren, in Rücksicht der Juden, von den Kindern die sie beschneiden lassen,

de uxore hebraica lib. 1. cap. 9. soll sogar in Italien mit Bewilligung des Pabstes bey den Juden die Vielweiberey noch bestehen, wann die Ehe mit einem Weib viele Jahre lang unfruchtbar gewesen. S. Franz Heinrich Birnstiel in dem Versuch die wahren Ursachen des Kindermords aus der Natur und Völker Geschichte zu erforschen. Frft. u. Leipz. 1785. Abschn. 2. S. 36. *not. q.* Ob dieses aber Toleranz oder Nachsicht gegen die den Juden angeschuldigte Geilheit sey, überlasse ich anderer Beurtheilung; jedoch bemerke ich hierbey, daß nach dem gleichmäßigen Zeugnis des *J. F. le Bret* in der Geschichte von Italien Th. 9. S. 536 fg. die Juden in ganz Italien weit mehr Freiheiten als den nichtcatholischen Ländern haben. S. allg. Litt. Zeit. von 1788. St. 35. *a*) S. 370. In Celle geniessen die Juden einer öffentlichen und freyen Religionsübung. S. Göckings Journal von und für Deutschl. Bd. 1. S 375. Mehreres über die, auch in alten Zeiten den Juden schon gestatteten, Freiheiten und Vorzüge, s. Gmelin a. a. O. §. 6. S. 14 fg. Dohm a. a. O Th. 1. S. 72 und 76—92, wo er auch von der Aufnahme der Juden in

B 3 Deutsch-

lassen, anhalten, ist sonderbar. Ein Beispiel dieses geistlichen Unsinns s. in des Freiherrn von Bibra Journal von und für Deutschland vom Jahr 1785. Bd. 1. St. 6. S. 426.

Deutschland handelt. *Joh. Christ. Maier supra cit. diss. per tot.* Joh. Christ. Conrad Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. S. 106—234. wo dergleichen ebenwol hin und wieder vorkommen. — In Rücksicht ganz neuerer Zeiten gehört hierher, daß im Elsaß durch eine königliche Verordnung vom 12ten Januar 1784 der Leibzoll der Juden aufgehoben worden. S. Franz Joseph Hartlebens neueste juristische Litteratur vom Jahr 1784 Th. 1. S. 498 fg. Joh. Christ. Conrad Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. S. 214, welches dann die gegen sie gemeldete Gesinnungen, von welchen Herr Dohm a. a. O. Th. 1. S. 79. redet, noch mehr erprobt, zumal da jenes Gesetz, durch einen Parlamentsschluß vom 17ten Jan. des ebengedachten Jahrs, auf alle französische Lande erstreckt worden. S. Günther und Otto im Magazin für Rechtsgelehrte Bd. 1. St. 1. S. 33. Ein gleiches ist auch in Rücksicht der Kaiserl. Königl. Lande geschehen, und sind daselbst zugleich die für die Juden sonst bestandene doppelte Gerichts- und Canzley-Taxen durchaus abgestellet, vermöge Verordnung vom 2ten Jenner 1782. §. 19 u. 23. in der Judenbibliothek St. 1. S. 50 u. 53. Schröter a. a. O. S. 214. und eine königlich preussische Verordnung vom Jahr 1787 erstreckt

dieses

dieses nach öffentlichen Nachrichten, neben dem Leibzoll, auf die besondere Schutzgelder und andere Abgaben der Juden, so daß künftig von denselben nichts gefordert werden kann, als was von allen übrigen Unterthanen bürgerlichen Standes gefordert wird, wobey dieses noch zu bemerken ist, daß die Juden in den königl. preusischen Landen schon ehemals, vermöge Verordnung vom 25ten Febr. 1736, von dem Leibzoll alsdann befreyet gewesen, wenn sie ein Attestat ihres Schutzes vorzeigen können. Fried. Christ. Jonathan Fischer im Cameral und Polizeyrecht Bd. 1. §. 495. S. 356. und Schröter am angef. Ort S. 213. In der Churmark Brandenburg ist der Leibzoll gleichfalls aufgehoben, mit der besondern Bemerkung, daß dadurch die jüdische Nation mehr von einer Erniedrigung, als von einer lästigen Schatzung, sey befreit worden. S. F. R. C. D. Sch. patriotische Gedanken über den Zustand der Juden überhaupt, vorzüglich der Judenschaft in der Reichsstadt Friedberg, S. 37. §. 28. *n.* 7. Nach einem gräflich Schaumburgischen Regierungs-Rescript von 1784 ist das Juden-Schutzgeld von einem Juden auf 4 Rthlr. und von einem Weibe auf 2 Rthlr. herabgesetzt. S. Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. in den Zusätzen S. 541. Nach der von Breslau unterm 1ten Nov.

 1780

1780 ausgegangenen Nachricht, von einer Privat-Verheyrathungs-Aussteuer-Gesellschaft, soll nach n. 2. auch für die jüdische Nation eine eigene Klasse errichtet werden, damit auch diese an den wohlthätigen Folgen einer solchen Gesellschaft Antheil nehmen möchte. S. Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1785. Bd. 2. St. 8. S. 116. — Ein gleiches hat bey einer in Altorf neu errichteten KrankenAnstalt statt, an welcher alle Religionen Antheil nehmen sollen. Freih. v. Bibra im Journal von und für Deutschl. v. Jahr 1786. Bd. 1. S. 96. fg.

Nach der eben angeführten Preusischen Verordnung vom Jahr 1787 sollen auch alle jüdische Hausväter, und sonst etablirte und Gewerb treibende Juden in allen königlichen Staaten, dem König den gewöhnlichen Eyd der Treue schwören, und in Ansehung ihres bürgerlichen Verhältnisses nicht wie bisher als Fremdlinge, sondern als Landeskinder, angesehen werden, die sämtlich zu den Unterthanen Pflichten vereidet sind. —

Das neue vortrefliche Criminal-Gesetz von Toscana, Pisa vom 30ten Nov. §. 97. verordnet, daß die fleischliche Vermischung zwischen einem Juden und einer Christin, und einem Christen und einer Jüdin, ebenfalls mit

mit willkürlicher Strafe, gleichwie die zwischen zweyen Christen, bestraft werden soll. S. Schlözers Staatsanzeigen Bd. 10. Heft 40. S. 407. welches ebenwol schon unterm 9. Jan. 1740 in den Herzogl. Würtembergischen Landen festgesetzt worden. S. Gerstlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Würtembergischen Gesetzen und anderer Normalien, Buch 2. Th. 1. §. 46. S. 196. angeführt beym Gmelin *a. a. O.* §. 21. *not. r.* S. 47. — Mit Recht gehört auch hierher, daß die Juden sowohl ehemals zu wichtigen Aemtern, z. B. zur Hofagenten-Stelle, zur Hofpfalzgrafen-Stelle, *Adolph Frid. Trendelenburg in diss. obss. quasdam de iudæis continent. (Bützow. 1768) pag. 40*, in des Herrn von Selchow juristischer Bibliothek Bd. 3. St. 2. S. 405, und zur Doctorwürde, zugelassen werden, *Joh. Georg Estor de lubrico iurisiurandi Judæorum. Cap. 1. §. 2.* sondern auch wegen des letztern Punkts noch besondere Verordnungen ertheilt worden sind, s. die Churf. Sächsische Verordnung vom Jahr 1784, nach welcher die Promotion der Juden in gradum Doctoris, jedoch unter der zu beobachtenden Einschränkung, daß sie a iuribus facultatis et academiæ ausgeschlossen bleiben, (Judenbibliothek St. 1. S. 67.) verordnet ist; so wie auch die Herzogl. Sächsische Verfügung, nach welcher auf der Universität

Jena die Juden und andre Religionsverwandte in doctores promovirt werden dürfen. S. medicinischer Briefwechsel von einer Gesellschaft Aerzte herausgegeben St. 1. *n. 2.* in den Frankfr. gel. Anz. vom Jahr 1786. St. 42. S. 330.

Auf gleiche Art gehört hierher, daß an einigen Orten die die Juden beschimpfende Zeichen, Trachten, und Benennungen aufgehoben worden. So ist zu Salzburg vermöge landesherrlichen Befehls vom 17ten *Aug.* 1787 ein aus Erz gegossenes Schwein, an welchem etliche metallene Juden, als gleichsam junge Schweine, saugten, zu Ehre der Toleranz aus der Mauer gerissen, und dem Schmelzofen übergeben worden. — Nach der oben angeführten Königl. Preusischen Verordnung muß die Benennung Jude, wann nicht von der Nation oder von der Colonie im ganzen die Rede ist, künftighin nie gebraucht werden, wodurch also zugleich alle Mackel, mit welchem man ehemals die Juden behaftet glaubte, abgeschaft ist. S. die Abhandlung von der Zunftfähigkeit der Schäfer, *not. 21.* S. 37 sqq. — Nach der kaiserl. Königl. Verordnung vom 2ten Jenner 1782. §. 24. sollen alle bisherige Merkmale und Unterscheidungen, als das Tragen der Bärte, das Verbott an Sonn- und Feyertägen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungs-

gungs-

gungsorte zu besuchen u. d. gl. aufgehoben seyn: (7) Im Gegentheil wird den Groshändlern und ihren Söhnen, so wie den Honoratioren, auch Degen zu tragen erlaubt. Judenbibl. St. 1. S. 55. — Wie vorzüglich auch der erhabne Kaiser Joseph II. einzelne Juden, sicherlich auf vorgängige Prüfung ihrer Würde, auszeichnet, bewähret das Beyspiel der zweyen ansehnlichen Juden in Prag, welchen der Kaiser erlaubt hat, sich Häuser zu kaufen, und dieselben zu bewohnen, eine Begünstigung die daselbst bishero durchaus den Juden vorenthalten wurde. S. das Politische Journal vom Jahr 1787 Bd. 1. St. 1. S. 58., und daß König Friedrich Wilhelm von Preussen auch in Rücksicht der Juden seinem menschenfreundlichen Charakter entspricht, bezeugt das Beyspiel des Juden Kohm zu Berlin, welchem der erhabene Monarch nicht nur alle christliche Vorrechte ertheilt, sondern ihn auch von allen jüdischen Ge-

(7) Es ist also wohl Ausfluß der Reichsstädtischen Eigenheit, daß man es in der Reichsstadt Frankfurt am Mayn noch immer beym alten läßt, noch immer den Juden zu einer unglücklichen Menschenklasse hinabwürdigt. Litteratur und Völkerkunde vom Jahr 1786 Bd. 5. n. 7. und die Judenbibl. St. 1. S. 43. s. auch Schudts jüdische Merkwürdigkeiten Th. 2. B. 6. Cap. 15. S. 253 fgg.

Gebräuchen dispensirt hat, wodurch also jen obige Gesetze von dem Gesetzgeber selbst zu thätigen Vollstreckung gebracht, und zum Theil noch ausgedehnet worden. — Mit allem diesem contrastiret auch keinesweges die königliche Preußische Erklärung, Berlin vom 4ten Nov. 1786. daß künftig in dem letzten Willen der Juden die Bedingung bey der jüdischen Religion zu beharren, oder zur christlichen Religion nicht überzugehen, unverbindlich seyn soll, Schotts juristische Litteratur vom Jahr 1787. Th. 1. S. 174. da im Grunde auch dadurch ihre sittliche Verbesserung bezielt wird. Die Sache von Seiten der Rechtlichkeit betrachtet s. von Hymmens Beyträge zur juristischen Litteratur in den preuß. Staaten. Saml. 5. S. 144 fgg. add. H. F. Diez in der Abh.: Kann die von jüdischen Vätern verbotene Glaubensänderung ihrer Kinder den angedroheten Verlust des Erbtheils nach sich ziehen? 1787. Von mehreren Vorrechten der Juden in Pisa und Livorno s. W. G. Beckers Ephemeriden der Menschheit, der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung Bd. 2. St. 8. S. 209. und Schotts Litteratur vom Jahr 1787. im Nachtrag zu 1786. S. 472. — Daß hiernächst zu allen diesen wohlthätigen Verbesserungen auch dasjenige gerechnet werden müsse, was das frühe Begraben der jüdischen Toden und die daraus ent-

entstehenden schrecklichen Folgen verhindert, ist keinem Zweifel unterworfen, um so mehr, als dadurch die Rettung von Menschenleben bezielt, elende Vorurtheile, die solches in Gefahr setzen, ausgerottet, und mithin in diesem Betracht zur Ausbesserung der jüdischen Nation gewirkt wird. Der Herr *D.* M. J. Marx sucht zwar die Gewohnheit des frühen Begrabens der Juden zu rechtfertigen, in dem Journal von und für Deutschland vom Jahr 1784. Bd. 1. S. 227, und in der nun besonders abgedruckten Abhandlung: über die Beerdigung der Todten, Hannover 1788. Es ist aber derselbe, dessen nicht zu gedenken, daß die Gewohnheit in der ursprünglichen jüdischen Religion nicht gegründet ist, Michaelis mosaisches Recht, Th. 4. S. 229 fgg. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 66, zum Theil widerlegt worden von J. G. S**s. in den Hessischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst St. 6. *n. 13.* S. 358 fgg. und es muß dessen Behauptung auf so sichern Gründen nicht beruhen, da nicht nur ein andrer jüdischer Gelehrter, Herr Marcus Herz an die Herausgeber des hebräischen Sammlers über die frühe Beerdigung der Juden, Berlin 1787 (s. die allgem. Litt. Zeitung v. Jahr 1788 *ner. 11. a.* S. 111.) und in der 2ten Auflage Berlin 1788. die Schädlichkeit der Sache gezeigt hat, sondern auch den Juden

in

in Böhmen und den übrigen Oesterreichischen Ländern ihre Todten vor einem Ablauf von 48 Stunden nicht zu begraben im Jahr 1786 anbefohlen worden, und durch eine Churmainzische Verordnung vom 9ten Febr. 1784 *n. 8.* verordnet ist, daß kein Jude, ohne daß wegen dessen Begräbnis der Amts- Stadt- oder Ortsphysicus einen Todtenschein ausgestellet hätte, begraben werden solle, Hartleben in der juristischen Litt. von 1784. Th. 1. S. 462. Judenbibliothek St. 2. S. 47. Günther und Otto im Magazin für Rechtsgel. Th. 1. S. 32. und Schlözer in den Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 507. und auch in Berlin nach öffentlichen Nachrichten von 1788 die Judenschaft selbst angefangen hat, ihre Todte drey Tage lang unbeigesetzt stehen zu lassen. Ob eine ähnliche in Schweinfurt erneuerte Verordnung, keinen Todten vor 2mal 24 Stunden zu begraben (s. Göckings Journal v. und für Deutschland vom Jahr 1784. Bd. 2. S. 277.), auch auf die Juden sich erstrecke, weis ich nicht; eben so wenig, als von dem, was in gleicher Absicht in dem Jahr 1780 in dem Herzogthum Schlesien, (s. die Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien ergangenen und publicirten Ordnungen (Breslau 1786) Bd. 17. *n. 59.* und in der Hohenlohe Ingelfingischen Leichen und Trauer-Ordnung vom 8ten Nov.

1784

1784. *n. 1.* wo keine Leiche vor Abfluß von 48 Stunden begraben werden soll, (Freih. v. Bibra Journal v. und für Deutschl. von 1785. Bd. 1. S. 526.) verordnet worden. Mit diesen weisen und menschenfreundlichen Verfügungen steht dieses in Verbindung, daß auch die Juden in Prag, wo ihre Todten bisher in die Stadt begraben worden, ihre prächtigen Grabstätten verlassen, und ihre Todten vor dem Thor an einem abgesonderten Ort begraben müssen. (8) —

Ich

(8) Dergleichen Gesetze können auch die Juden nicht befremden, da schon die jüdischen Gesetzgeber verordneten, daß die Begräbnisörter 50 Ehlen weit von dem Wohnort entfernt seyn sollten. *Buxtorf in Synag. Judæor. p. 704.* — Der Reichsstadt Nürnberg gereicht es zur Ehre, daß man schon 1518. und endlich allgemein 1541. das Begraben ausser dem Wohnort bezielet hat. S. Göckings Journal von und für Deutschl. von 1784. Bd. 1. S. 498. — Ein gleiches verordnet eine vom Churpfälzischen Kirchenrath unterm 26ten April 1784 ertheilte Verordnung, beym Göcking a. a. O. Bd. 2. S. 281, eine Kaiserl. Königl. beym Günther und Otto im Magazin für Rechtsgelehrten Bd. 3. S. 70, eine F. Altenburgische vom 13ten Jan. 1786 im deutschen Zuschauer St. 11. S. 253, eine F. Hessen-Darmstädtische vom 20ten u. 29ten April 1786 beym Freihn. v. Bibra im Journal von und für Deutschl. vom Jahr

1786

Ich komme nun nach dieser Voraus- schickung zu den im Fürstl. Hessendarm- städti-

1786. Bd. 2. S. 154 fgg., eine Gräfl. Lippische Verordnung in Joh. Christ. Friedr. Scharfs Archiv der medicinischen Polizey und der gemeinnützigen Arzneykunde, Bd. 4. Abth. 2. — In Turin, der Hauptstadt von Piemont, sollen ähnliche zweckmäsige Verordnungen eintreten. S. des Freih. von Bibra Journal von u. für Deutschl. von 1786. Bd. 2. S. 161. und die oben bemerkte Hohenlohe-Ingelfingische Leichen- und Trauer-Ordnung *n. 10.* beym Freih. v. Bibra a. a. O. Jahrgang v. 1785. B. 1. S. 527. wo ein gleiches verordnet ist. Von dem Begraben in Kirchen und ausserhalb denselben, handeln besonders die Collecten für Prediger St. 2. n. 1. Fr. Gedicke in der Berliner Monatsschrift von 1785. St. 1. S. 80—95. J. Möser ebendaselbst, Jahrgang von 1784. St. 2. S. 101—108. und in den patriotischen Phantasien Th. 4. S. 175. add. *Car. Godof. de Winckler diss. de iure sepulturae in templis, Lips. 1785.* beym Hartleben in der juristischen Litteratur v. 1784. Th. 4. S. 392 fgg. Henrich Pölinaz Ceveling acad. Rede von den Vortheilen des Staats für die Lebendigen aus der Aufmerksamkeit für die verstorbene Bürger. Ingolstadt 1773. Jo. Christ. Eschenbach von der Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen, Rostock 1787. *Ernest. Platner* in orat. sub tit. *adversus sepulturam in aedibus sacris, Lipsiae 1788,* welchen noch beizufügen die Schriftsteller, welche

städtischen erlassenen, den Zustand der Juden ver-

welche Herr Hartleben in der Litt. v. 1784. Th. 4. S. 280. und vom Jahr 1786. Bd. 1. St. 2. S. 121. anführt und beurtheilt, und diejenige, welche Wilhelm Ludw. Storr in der jurist. Litt. Th. 3. S. 147. bemerkt hat. Von den Begräbnissen der Alten s. das Intelligenzblatt von Marburg vom Jahr 1787. St. 27. S. 107. St. 30. S. 117. und St. 38. S 149. S. auch *Mathias Kossu in diss. sub tit. necessitas sepulturæ an et quatenus in iure naturæ suum habeat fundamentum*, beym Hartleben in der neuesten juristischen Litteratur vom Jahr 1784. Th. 3. S. 548 fgg. Herr *J. C. J. Müller in obss. pract. ad Leyser. Meditat. ad Dig. T. II. fasc. 1. obs. 285. p. 5. sqq.* sucht den *Leyser Vol. 1. spec. 129. m. 5. 6.* zu widerlegen, welcher behauptet, daß die sepultura in templis contra ius naturæ sey. Von der rechtlichen Seite die Sache betrachtet, mag der Verfasser wohl Recht haben; aber es dünkt mir doch gar nicht räthlich, durch dergleichen Aeusserungen eingewurzelte Vorurtheile zu unterstützen, und gewissen Leuten Gelegenheit zu geben, aus wichtigen Gründen ihr Verfahren zu rechtfertigen, da vielmehr die Schädlichkeit der Sache, und die deshalb eintretende politische Rücksicht, über jene rechtliche Gründe das Uebergewicht behalten muß. Dis ist auch in der oben angeführten F. Hess. Darmst. Verordn. vom 24ten April 1786. beherziget worden. S. des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschland v. 1786. Bd. 2. S. 154 fg.

verbessernden, Verordnungen. Wegen ihrer Aufnahme in Hessen, in wie fern solche den Adelichen zukomme, und wie sich hierbey die dem Landesfürsten zustehende Oberaufsicht äussere, so wie in Rücksicht ihrer ältern, in jenen neuern Verordnungen nicht bestimmten, Rechten und Verbindlichkeiten, beziehe ich mich auf die gründliche Abhandlung des Herrn Geheimden Raths und Staatsministers Gatzerts *de Judaeorum in Hassia praecipue Darmstadina iuribus et obligationibus, Giessae 1771.*, wo besonders §. 3. 4. 5. umständlich von ihrer Reception gehandelt wird, welchem beizufügen U. F. Kopps Abhandlung von der Judenaufnahme in den F. Hessen-Casselischen Landen, in den Hessischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst, St. 5. *n. 9.* S. 130. u. St. 6. *n. 6.* S. 270. f. add. Schröter a. a. O. S. 106. *f.* — Nur dieses bemerke ich hier, da es vielleicht ein Beispiel ehemaliger toleranten Gesinnungen in Rücksicht der Juden auch in Hessen abgiebt, daß der Kaiser Ludwig IV. den Schenken von Schweinsberg das Privilegium ertheilt hat, 4 Juden daselbst zu haben, welche mit dem Bürgerrecht in dem Städtgen Schweinsberg begnadiget, und römische Bürger genannt werden. S. Geh. Rath und Staatsminister Gatzert *cit. loc. §. 4. p. 9.* Dohm a. a O. Th 1. S. 72. die Abhandl. von der Zunftfähigkeit der Schäfer in Hessen, *not. 21.* S. 38.

Fischers

...ers Cameral- und Polizeyrecht, Th. 1. §. 454. Die in jener Rücksicht ertheilten F. Hessen-Darmstädtischen Verordnungen betreffen nun:

I.) die Dispensationen bey Verheyrathungen, in Rücksicht der an der Volljährigkeit ihnen ermangelnden Jahren, der zu nahen Verwandschaft und des Trauerjahrs, und die Bestättigung ihrer Ehepakten. Die Verordnung ist vom 21ten Aug. 1787. und folgenden Innhalts:

„Nachdeme wahrzunehmen gewesen, daß viele in den Schutz aufgenommene Juden in unsern Fürstl. Landen, denen vorliegenden landesherrlichen Verordnungen zuwider, bey ihren Verheurathungen weder die erforderliche Dispensationen wegen der ihnen an der Volljährigkeit ermangelnden Jahren, zu naher Verwandschaft, und des Trauerjahrs auswürken, noch auch ihre Ehepakten bey den Aemtern gehörig confirmiren lassen, daß Wir sofort, um diesem Ordnungswidrigen Benehmen ernstlich zu steuern, folgendes anderweit zu verordnen für nöthig finden:

1.) Alle in den Schutz aufgenommene oder darin gebohrne Juden in Unsern Fürstl. Landen, so männlich als weiblichen Geschlechts, sollen bey einer Strafe von 50 Rthlr. für jede Person, und eben so viel für den Rabbiner, nicht eher copuliret werden, als bis dieselben

von dem einschlagenden Beamten oder adelichen Gerichten einen Erlaubniß-Schein erhalten und solchen vorgezeigt haben; (*)

2.) Unsere sämtliche Justitzbeamte und adeliche Gerichte sollen vor Ertheilung eines solchen Erlaubniß-Scheins (wofür höchstens 20 Kreuzer zu bezahlen sind) jederzeit genau untersuchen, ob nach Unsern Fürstl. Landesverordnungen kein Anstand wegen des Alters, der Verwandschaft, Trauerzeit u. s. f. vorwalte, mithin ob eine oder die andere Dispensation erforderlich sey, und auf diesen Fall die Person zu deren Ordnungsmäßigen Auswirkung anhalten.

Damit auch künftig alles desto genauer und zuverläßiger behandelt werde, so sollen

3.) alle und jede Ortsgeistliche nicht allein die wegen Ertheilung der Geburts-Scheine und der zu haltenden Matrickel über die gebohren werdende Juden bereits ergangene Fürstl. Verordnung vom Jahr 1773. auf das pünktlichste beobachten, sondern auch in solche Matrickel alle und jede Juden-Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, imgleichen die mit Tod abgehende und sich verheurathende Juden, eintragen, alle Juden

aber

(*) Durch eine ganz neue Verordnung vom 3ten Jul. 1788. ist befohlen worden, daß die Juden nicht eher kopuliret werden sollen, bis sie die Minorennitäts- oder Dispensations-Gelder bezahlt, und solches bewiesen haben.

aber, welche die gebührende gleichbaldige Anzeige solcher Fälle unterlassen, dem Justitzbeamten oder adelichen Gerichte zur Bestrafung mit 10. und nach Befinden mehreren Thalern sofort nahmhaft machen, und können sich übrigens die Geistlichen für die Geburts-Scheine die Ordnungsmäsige Taxe ebenfals bezahlen lassen.

Endlich wird auch

4.) allen Juden Unserer Fürstl. Lande hierdurch wiederholt, und bey 10. Rthlr. Strafe anbefohlen, ihre Ehepakten, in Gemäsheit der bereits ehehin dieserhalb ergangenen Verordnung, jederzeit bey den einschlägigen Fürstl. Civil-Beamten zu produziren und bestättigen zu lassen; wie dann ohnehin Unsre Beamten und Gerichte, ehe dieses geschehen ist, die Erlaubniß-Scheine zur Copulation nicht zu ertheilen haben. — —

Schon unterm 12ten Jul. 1728., 22ten Oct. 1750., und 20ten Dec. 1762. ergiengen wegen der Dispensation in Rücksicht ermangelnder Volljährigkeit und des Trauer Jahrs, und unterm 3ten April 1750. wegen der Ehepacten ähnliche Fürstl. Verordnungen (9). Herr Geh. Rath und Staats-

 minister

(9) Etwas ähnliches ist im F. Hessen Casselischen gesetzlich vorgeschrieben, s. *B. A. Gærtner in Medit. pract. ex iure com. et hass. Spec. I. n. 5. p. 11.*

minister Gatzert *cit. loc.* §. 9. *p.* 20. *se*
Schröter a. a. O. S. 114. 119. und 12
auch wurde unterm 1ten Nov. 1773. das
nige, was dermahlen §. 3. in Betracht der v
den Geistlichen zu führenden matriculoru
nascentium wiederholt eingeschärft worden,
verordnet. Da diese Verordnung so zweckmä
sig und höchst weise ist, ist es keinem Zweifel
unterworfen, daß solcher auch der Adelichen
Schutzjuden unterworfen, und die mit der
Patrimonial-Gerichtbarkeit und Juden-Auf-
nahme versehene Adelichen deshalb *Hindernisse*
in den Weg zu legen, oder sich dieserwegen zu
beschweren, keineswegs befugt und berechti-
get seyen. Denn einestheils, nicht zu ge-
denken, daß allgemeine Landesgesetze für alle
Unterthanen, wohin doch unstreitig auch
die Adelichen, ihre Hintersassen und ihre Schutz-
juden, gehören, verbindlich sind, Herr Hofr.
Schnaubert in dem Staatsrecht der ge-
samten Reichslande, (Jena 1787) §. 252.
S. 168., so gebühret anderntheils den Lan-
desherrn über alle, auch von den Landsassen
aufzunehmende, Juden die Oberaufsicht, und
was daraus folgt, das Recht die Eigenschaf-
ten zu bestimmen und festzusetzen, welche ei
jeder aufzunehmende Jude haben soll, U. J
Kopp von der Judenaufnahme in de
Fürstl. Hessen-Casselischen Landen in de
Hessischen Beyträgen zur Gelehrsamk
und Kunst, St. 5. §. 10. S. 147. fg., w

geg

gegen dann auch nichts wirkt, daß jene Gesetze in den adelichen Gerichten bishero nicht beobachtet worden, da actenkundig noch im Jahr 1773. die Beobachtung den Adelichen Gerichten eingeschärft worden, und überdies auch hier die Rechtsregel gelten muß, lex semper vigere præsumitur, usque dum abrogatio probetur, *Schorch in consil. Erford. dec. 258. n. 13.* und *Müller in promt. iur. nov. T. V. p. 922*, deren künftige Besoldung mit grösserem Fug Rechtens gefordert werden kann, da der Landesherr befugt ist legem hactenus non observatam in usum revocare. *Schilter in prax. iur. roman. Exerc. 1. §. 11. Tabor Colleg. iur. Argent. lib. 1. tit. 3. th. 20. Dec. Cassell. T. II. dec. 192. n. 9.* —

Die Bestätigung der jüdischen Ehepakten ist auch im F. Hessen-Casselischen verordnet. S. die F. Judenordn. von 1749. §. 17. und *Dec. cassell. T. II. dec. 113. n. 6.*

Zweckmäsig ist die in dem Jahr 1787. ergangene, einigermassen hierher gehörige, Kaiserl. Königl. Verordnung, welche namentlich folgendes enthält: „Auch jüdische Unterthanen sollen, was den bürgerlichen Vertrag die Ehe und dessen Folge betrift, an die, in Ansehung der christlichen Ehen erlassene, Verordnung gebunden seyn, doch mit dem

Anfügen, §. 1. daß, wenn wichtige Ursachen eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, die wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft dazu für unfähig erklärt sind, der Fall allezeit der Landesstelle angezeigt, und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingeholet werde. §. 2. Was in Ehesachen von Pfarrern, Pastoren oder Popen geordnet, soll von den Vorstehern der Synagoge und der Schule verstanden werden. Pfarrkirche ist für die Synagoge oder Schule; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu so einer Synagoge oder Schule gehört; Sonntag für den Sabbath; Taufnahmen für Vornahmen zu nehmen. §. 3. Wenn der Vertrag der Ehe auf die durchs Gesetz vorgeschriebene Art eingegangen worden, derselbe so gültig seyn soll, daß kein Theil für sich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mögen selbe die Auflösung erhalten, wenn beide Theile sich darüber einverstanden haben. (10) §. 4. Uebrigens sollen in Betreff der Juden-Ehen bishero erlassene poli-

(10) Daß die bei den Juden unter dem Namen Staar gewöhnliche Verschreibungen bey Verheyrathung ihrer Töchter gültige und verbindliche Erbverträge seyen, die durch ein nachheriges Testament nicht wieder geändert werden können, wird behauptet in *Fratrum Becmannorum consil. P. III. n. 61.* S. Hartlebens juristische Litteratur vom Jahr 1784. Th. 2. S. 379.

politische Anordnungen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben seyn, sondern wie bisher ihre Kraft behalten; wohin dann hauptsächlich die Kais. Königl. Verordnung vom 20ten Febr. 1784. gehört, in welcher in Rücksicht der Register über Trauung, Geburt, und Sterben besondere Vorschriften dahin ertheilt sind, daß, wann die Zeugen einer Trauung des Schreibens kundig seyen, sie sich jedesmal eigenhändig einschreiben, sonst aber der Schulmeister oder ein anderer an ihrer Stelle, jene hingegen diese Einschreibung mit einem Kreuz unterzeichnen. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. — Bey unehelichen Kindern wird der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beigesetzt, es wäre dann, daß der Vater sich selbst dazu bekannt hätte. Mit dem Einschreiben der Pathen wird es eben so wie bey der Trauung gehalten. Bey den Sterberegistern sind folgende Rubriken vorgeschrieben: Jahr, Monat und Tag des Todes, Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht, Alter des Gestorbenen, Krankheit und Todesart. Diese Verordnung ist dann auch namentlich auf die Juden erstreckt. Göcking im Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1784. St. 10. S. 281. auch durch obige neuere dieses noch näher bestimmt und bestätiget. — Auf ganz ähnliche Art mit

obigen Gesetzen verordnet die Churmainzische Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 7. daß in Ansehung der Erlaubnis zu heyrathen, und in Ansehung der Grosjährigkeit, für die Juden eben das gelten müsse, was in Ansehung der Christen verordnet und gesetzt ist, und zwar beides bey einer namhaften unnachlässigen Geldstrafe und Nichtgültigkeit der Grosjährigkeit. S. die Judenbibl. St. 2. S. 46. Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 506. und Hartleben in der juristischen Litteratur von 1784. Th. 1. S. 482. — Mehrere ältere Verordnungen dieses Gegenstandes halber bemerkt Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 121. fg.

II. Gehört hierher die Erläuterung des §. 10. der Fürstl. Judenordnung vom 19. Dec. 1786. und was deshalb bereits unterm 2ten Jan. des Jahrs 1728. verordnet worden. Der gedachte §. 10. der Fürstl. Judenordnung ist folgender: „Sollen alle Verschreibungen und Obligationes, so den „Juden von den Unterthanen gegeben werden, und 20 Gulden Capital oder mehr „anreichen, von dem Beamten oder dem Gerichte jedes Orts aufgerichtet, auch alle „Abrechnung in Beysein derselben gehalten, „und von denselben unterschrieben werden, „ingleichem sollen auch die Zettul ihres Anleihens nicht in jüdischer sondern teutscher

„Sprache

„Sprache verfaßt werden, mit Anmeldung,
„was und wann sie den Christen vorgestreckt,
„oder Anleihung gemacht haben, daneben
„auch, was ihnen zum Pfand eingesetzt,
„und wie dasselbige allenthalben beschaffen,
„in ihren Zetteln eigentlich und deutlich ver-
„melden, oder soll in Verbleibung dessen
„darauf nichts erkannt werden.“ Die wei-
tere Bestimmung der nachhero ertheilten
Fürstl. Verordnung vom 2ten Jänner 1728.
und einer andern vom 4ten Febr. 1758. führt
der verdienstvolle Herr Geheime Rath und
Staatsminister Gazert *cit. loc. §. 12. p. 35.*
folgendermaßen an: „Sed cum deinde
„varii abusus ingliscerent, nimisque uni-
„verse posita videretur constitutio; ad tuen-
„dam fidem publicam, normam rei, quam
„adhuc sequimur, Edictis de 2. Jan. 1728.
„et 4. Febr. 1758. sub nullitatis praeiudi-
„cio posuerunt legislatores nostri. Sanxe-
„runt nempe primo loco, ne Judaei civium
„aut rusticorum cuidam (einem Bürger oder
„Bauern) 20. florenos sine praescitu ma-
„gistratus credant, et deinde, ut accepta
„a subditis, dictamque summam aut aequan-
„tia, aut excedentia, instrumenta obligato-
„ria et chirographa quaecunque (alle obli-
„gationes und Schuldbriefe) coram prae-
„fecto aut iudice loci confici debeant, et
„ab ordinario confirmari. Eximunt au-
„tem ab hac regula, et, si vel extra iudi-

„cium

„cium contracta sint, valere volunt chi-
„rographa litterasque cambiales, a) nobi-
„lium, b) doctorum, c) mercatorum (ei-
„nes Kaufmanns und Krämers), quippe
„quos cambiales leges obligent, nec vis
„earum fugiat, ac denique d) eorum, qui
„præter agri cultum opificumque aliorum
„adhuc rerum negotiationem exercent
„(der nebst seinem Ackerbau oder Handwerk
„mit andern Dingen noch einen Handel
„treibt.) His omnibus confirmationis
„publicæ defectus non innocuus est." (11)

Das eingeführte neue Gesetz vom 19ten Dec. 1786. bestimmt nun obiges folgender Gestalt:

„In Ansehung des 10. Paragraphs der
„Judenordnung und dessen Erläuterung vom
„Jahre 1728. sind einige Zweifel entstanden,
„welche wir gesetzgebend zu entscheiden, zu-
„gleich aber Folgendes weiter zu verordnen
„für gut gefunden haben:

1.) Lassen wir es zwar bey der in gedachten Verordnungen enthaltenen Bestimmung der Summe von 20. Gulden Kapital und drüber bewenden; Wir fügen aber noch hinzu, daß jene Gesetze, und das Gegenwärtige,

(11) Was deshalb in Rücksicht der F. Hessen-Cassel. Lande verordnet ist, s. beim Hrn. G. R. Gatzert c. l. §. 12. p. 35. seq. und *Dec. Cassel.* T. 1. Dec. 12. p. 36. seq.

tigt, auch auf Fruchtdarlehn, welche jene Summe erreichen, angewendet werden sollen. Und da

2.) der Bürger- und Bauernstand im Handel mit Juden am meisten verflochten ist; So verordnen Wir ferner, daß, wenn sich auch ein Schuldner auf diese Gesetze nicht beruft, Unsere sämtliche Gerichte dennoch von Amtswegen auf deren Beobachtung wachen, mithin darnach erkennen sollen.

3.) Soll die Vollziehung aller 20 Gulden und drüber betragenden jüdischen Schuldverschreibungen im genauesten Verstande gerichtlich, mithin nicht vor Notarien, geschehen, jedoch

4.) wenn dieses nicht beobachtet worden, nur die Handschrift, nicht aber das ganze Geschäft, ungültig, mithin anderer Beweis der Richtigkeit der Schuld zulässig seyn.

5.) War zwar bisher den Juden das Geldleihen auf liegende Güther, und die dafür geachtet werden, verboten, nunmehr aber gestatten Wir solches, doch, wie sich von selbst versteht, nicht anders, als daß die Verschreibung gerichtlich geschehe.

6.) Sollen ausländische Juden, welche Unsern Unterthanen Geld leihen, nach gegenwärtiger Verordnung, und den Gesetzen, worauf sich hierin bezogen wird, ebenfals behandelt, und solche daher den benachbarten Beamten durch die Unsrigen zugesendet werden.

Die

Die in dieser Verordnung neue gesetzliche Vorschriften auch erweiternde und erläuternde Bestimmungen liegen darin:

a.) sind jene Gesetze, und auch dieses, auch auf Fruchtdarlehn, welche jene Summe erreichen, erstreckt,

b.) soll darauf von Amtswegen Rücksicht genommen,

c.) die Vollziehung dergleichen jüdischer Schuldverschreibungen im eigentlichen Verstand gerichtlich geschehen, und

d.) auch von auswärtigen Juden, welche an F. Hessen-Darmstädtische Unterthanen Geld leihen, gelten.

Der §. 4. der vorliegenden Verordnung erlaubt überdis den Juden, auf liegende Güter, oder die dafür geachtet werden, Geld zu leihen, und ist dadurch der §. 11. der F. Judenordnung, worin dergleichen gänzlich verboten war, Herr Geh. R. Gatzert *cit. loc.* §. *XI. p. 27. seq.*, aufgehoben. — Uebrigens ist die angeführte neue Verordnung auch zu finden in des Herrn von Bibra Journal von und für Deutschland Jahrg. v. 1787. St. 9. S. 291. (*)

Als

(*) Daß den Juden ehemals die Acquisition unbeweglicher Güter fast allgemein untersagt, und

Als ähnliche Verordnungen gehören hierher, daß nach einer Kaiserl. Königl. Verordnung vom 2ten Jänner 1782. §. 14. den Juden, zur Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherstellung auf liegende Güter oder sogenannte Realitäten leihen zu dürfen, erlaubt worden, mit der Einschränkung jedoch, daß sie sich, dieselben zuschätzen zu lassen, nicht befugt seyn sollen. S. die Judenbiblioth. St. 1. S. 51. — Mit gleichem Recht gehört auch hierher, daß schon nach einer F. Heß. Darmst. Verordn. vom 6ten Jun. 1774. den Juden der Ankauf von Häusern erleichtert worden. Meine Beyträge zum teutschen Recht (Giessen 1788) Abh. 1. Abschn. 3. S. 87. und daß nach obenbesagter Kais. Königl. Verordn. §. 18. die Be-

und an einigen Orten mehr, an andern weniger beschränkt war, davon habe ich mehrere Länder und Provinzen namhaft gemacht in meinen Beyträgen zum teutschen Recht Abh. 1. S. 80, und es gehört auch noch dahin die F. Fuldische Judenordn. vom 29ten Jul. 1787. §. 14. beym Herrn Thomas a. a. O. §. 236. S. 394. fg. wo ein gleiches verordnet ist, dergestalt jedoch, daß auf verschiedene Art, sowohl in Rücksicht der Häuser als andern liegenden Gründe, Dispensation eintritt. — Es ist daher immer ein Beweiß der politischen Verbesserung der Juden, wenn ihnen, unbewegliche Güter zu erwerben, uneingeschränkt nachgelassen wird.

Beschränkung auf bestimmte Judenhäuser aufgehoben, und den Juden sich eigene Wohnungen sowohl in der Stadt als nach Willkühr zu miethen erlaubt seyn soll; (12) Judenbibl. St. 1. S. 53., welches dann nach einer Churmainzischen Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 13. dahin ausgedehnt worden, daß den Juden in den Churlanden Häuser anzukaufen erlaubt seyn, und dagegen, so bald vom Käufer die Churfürstl. Bestättigung ausgebracht worden, der zeitherige Abtrieb der Christen nicht mehr statt haben soll. Judenbiblioth. St. 2. S. 50. Hartlebens juristische Litteratur vom Jahr 1784. Th. 1. S. 482. Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 509. *n. 13.* und meine Beyträge a. a. O. S. 83, das auch durch eine andere Churmainzische Verordnung vom 27. Sept. 1784. §. 11. auf liegende Gründe und Immobilien ausgedehnt worden. Judenbibl. St. 2. S. 53. Schlözer in den Staatsanzeigen a. a. O. S. 511.

Der

(12) Von Triest, einem Porto franco, dem Hause Oesterreich gehörig, ist es besonders merkwürdig, daß die Juden schon zu den Zeiten der höchstsel. Kaiserin Maria Theresia im Besitz der Landgüter gewesen, dieses aber dermalen allgemeiner geworden, und sie auch in Rücksicht der Abgabe den Christen gleich seyen. S. Nicolai's Reisen Bd. 3. in den Beyl. S. 30. 31.

Den Misbrauch dieser löblichen Verordnung inzwischen, und da verschiedene Schutzjuden blos aus der Absicht sich in einen Ankauf ganzer Bauerngüter eingelassen, um solche wiederum entweder ganz oder zerstückt verkaufen zu können, zu verhindern, ist unterm 8ten Aug. 1785. dahin eine neue zweckmäsige Erläuterung erfolgt, daß die Erlaubnis zum Güter-Ankauf den Schutzjuden blos in der Absicht gestattet seye, um sie zu behalten und sich davon zu nähren, und sie allenfals selbst zu bauen. S. des Freihn. von Bibra Journal von und für Deutschl. Jahrg. 1785. Bd. 2. S. 5—20. —

Als eine, der obigen F. Heß. Darmst. Verordnung in anderm Betracht ähnliche, Verfügung, daß nemlich alle zwischen Juden und Christen geschlossene Contracte gerichtlich geschehen sollen, gehört hierher die F. Fuldische Judenordn. vom 29. Jul. 1751. §. 30. und andere solche näher erläuternde Verfügungen, beym Herrn Reg. Rath Thomas a. a. O. §. 252. S. 416. fgg.

III.) Gehöret hieher das auf eine höchste Fürstl. Verordnung gegründete F. Regierungs-Rescript vom 3ten Nov. 1785., welches folgendes enthält:

„Die lange Reihe von veränderten Umständen und Verhältnissen macht in Ansehung

der Juden, vornemlich auch, was ihre Gewerb- und Nahrungs-Art betrift, eine ganz andere, als die bisherige Behandlung, nothwendig, und es ist einleuchtend, daß nicht alle Juden vom Handel leben können, weil nicht alle Verlag, Credit und Gelegenheit, manche auch offenbar keine Kenntnisse und Geschick dazu haben.

Alle diejenigen, welchen es an ein- oder anderer dieser Erfordernisse, oder gar an allen, fehlt, müssen sich also alle für Arbeiten aller Gattung, für schickliche Künste, Professionen und Handwerker, bestimmen, wann sie anders nicht nur unschädliche, sondern auch nützliche Einwohner eines Staats werden, und auf dessen Schutz billigen Anspruch machen wollen. —

Um diese Absicht in allen Wegen Landesherrlich zu befördern, ist von höchsten Orten verordnet worden, daß vornemlich der zur Direction der jüdischen Landtäge im Oberfürstenthum bestellte Commissarius, ohnehin aber jeder Fürstlicher Beamte in dem ihm gnädigst anvertrauten Amte, allen in gedachter Absicht sich anmeldenden Juden mit Rath und Unterstützung an Hand gehen, und die sich ergebende Umstände nöthigenfals anzeigen: Man erwartet aber dagegen von Seiten der Judenschaft Fleiß und Folgsamkeit, und in dieser

Hin-

Hinsicht ist gnädigst verordnet worden, daß alle diejenigen Juden männlichen Geschlechts, welche dermalen das 16te Jahr noch nicht überschritten haben, hiernächst, und wenn sie sich gleich nach der bisherigen Weise eigneten, dennoch auf den Handel nicht anderst in den Schutz genommen werden sollen, als wenn die gleich Anfangs bemerkte Erfordernisse bey ihnen zusammen treffen, und daß mithin alle andere nur alsdann auf Schutzertheilung hoffen dürfen, wenn sie irgend eine zu ihrer und einer Familie Ernährung hinlängliche und schickliche Handthierung gehörig erlernet haben, und dieses beweislich beybringen können.

Diese Höchste Willensmeynung habt Ihr daher sämmtlichen Juden eindringend bekannt zu machen, und sie zu deren Befolgung ernstlich ermahnen zu lassen, auch darüber sorgfältig zu wachen.[a]

Es befindet sich solches auch in des Freih. von Bibra Journal v. und für Deutschl. Jahrg. von 1786. Bd. 2. S. 248. und niemand wird darinn die angemessensten und zweckmäsigsten Vorschriften, so wie die Würde der gesetzgebenden Sprache, verkennen, und solche in jedem Betracht musterhaft finden. Aehnliche, hierher gehörige, gesetzliche Vorschriften enthalten die Kaiserl. Königl. Verordnung vom 13ten May 1781, wo sie

sie zum Ackerbau, zu Fuhrleuten, Schustern, Schneidern, Maurern, Zimmerleuten, Kunsttischlern, Mahlerey, Bildhauerey, und zur Errichtung Fabriken und Manufakturen, zulässig erklärt werden. S. Kösters Weltangelegenheiten vom Jahr 1781. St. 10. S. 751. fg. Da inzwischen diese Verordnung, wie auch Herr Köster a. a. O. S. 753. bemerkt, mehr eine Berichtserforderung zu seyn scheint, als daß darin geradezu überall befohlen würde, so gehört mit mehrerem Recht hierher die Kaiserl. Königl. Verordnung vom 2ten Jänner 1782. wo §. 10. 11. und 12. folgendes gesetzlich verordnet wird:

„Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege, gestatten Wir ihnen gnädigst, daß sie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben, hier und anderwärtig, bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst, erlernen, und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen, oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christliche Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollten Wir Juden und Christen hierin einen Zwang auflegen, sondern Wir räumen beiden Theilen blos die Freyheit ein, sich hierinnen nach Wohlgefallen untereinander einzuverstehen.

Wir

Wir verleihen weiters hiermit der jüdischen Nation das allgemeine Befugnis, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben, mithin nur, wie hier gewöhnlich ist, auf freye Hand, treiben zu können, und auch dann nicht eher, als bis sie, gleich den Christen, in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen Magistrat, auf dem Lande von der Neuösterreichischen Regierung, erhalten haben, welche Behörden nach Lage der Umständen diese Bewilligung ertheilen oder verweigern können; worüber dann unsere vorgesetzte Hofstelle, auf die Art, wie bey den von Christen angesuchten Freyheiten geschieht, das letzte Kanntnis nehmen wird. Die Mahlerey, Bildhauerey, und die Ausübung andrer freyen Künste, ist denselben gleichfals, wie den Christen, überlassen.

So wie Wir den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handlungszweigen vollkommen freye Wahl geben, und sie berechtigen, sich um das Befugnis, die Groshandlung, unter den nemlichen Bedingnissen, und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von unsern christlichen Unterthanen erhalten und betrieben werden." S. die Judenbibl. St. 1. S. 49. fg. und auch Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. S. 171.

171. und 182. — In Rücksicht der jüdischen Ansiedler ist im Jahr 1787. besonders verordnet, daß sie in Ansehung der Baumaterialien, der Contributionsfreyheit, und der Brandweinerzeugung, gänzlich wie die christlichen Ansiedler gehalten, wenn sie blos vom Ackerbau leben, von der Toleranztaxe befreyet, auch ihnen gestattet seyn solle, damit sie in der Feldwirthschaft sich hinlänglich unterrichten können, christliche Miethleute mit zu ihrem Ackerbau anzunehmen.

Nach einer Königl. Preuss. Verordnung von ebenbesagtem Jahr 1787. ist den Juden ein gewisser Handelszweig angewiesen, und sollen die untüchtigen aus dem Lande gewiesen werden.

Nach der schon oft angeführten Churmainzischen Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 14. ist verordnet, daß den Juden in den Kurlanden von heutigem Tage an erlaubt seyn möge, Manufakturen und Nahrungsgewerbe, wozu weder Zunftartickel, noch Gesellen oder Lehrjungen, erfordert werden, vorzüglich in der Neustadt zu Höchst, zu errichten und zu treiben. S. die Judenbibl. St. 2. S. 50. Schröter a. a. O. in den Zus. S. 540. Hartleben in der neuesten juristischen Litteratur vom Jahr 1784. Bd. 1. S. 483. fg. Schlözer a. a. O. S. 509.

Nach

Nach einer Pfalz-Zweybrückischen Zunftverordnung vom 13ten July 1784. ist nr. 42. verordnet, daß den Juden, allerley Gattungen von Handwerken zu treiben, erlaubt seyn solle, jedoch, daß sie keine Gesellen und Jungen halten dürfen, und für unfähig, das Becker- und Metzger-Handwerk ordentlich zu treiben, erklärt worden. S. Hartlebens neueste juristische Litteratur von 1784. Th. 2. S. 643.

Nach einer Herzoglich-Mecklenburgischen Verordnung vom 26ten Oct. 1785. sollen sich die Judensöhne zur Aufnahme nicht Hofnung machen, wann sie nicht wenigstens ein namhaftes eigenthümliches Vermögen, oder einen vorzüglich gemeinnützigen Nahrungstrieb, aufweisen können. S. des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschl. Jahrg. v. 1786. Bd. 1. S. 549.

Nach einem Gräflich-Schönborgischen Regierungs-Rescript d. d. Wiesentheyd vom 5ten May 1784. ist den Juden erlaubt, Handwerke zu treiben, und das Schutzgeld einer Familie, welche ein Handwerk treibt, auf 1. fl. Fränkisch vermindert. S. Göckings Journal von und für Deutschl. Bd. 2. St. 8. S. 139. fg. Schröter a. a. O. S. 540.

Nach einer Brandenburg-Onolzbachischen Verordnung vom 9ten Febr. 1786. (dies gehört ja auch wohl hierher,) ist den

 Juden

Juden das Handeln auf alle Sonn- und Feyertage, die hohen Festtage ausgenommen, nach geschlossenem Gottesdienst erlaubt, und dieses dahin bestimmt, daß den Schutzjuden jenes Landes, in Städten, Märkten und Dörfern des Landes, nachgelassen ist, sich alsdann nicht nur in der christlichen Bürger und Unterthanen Häusern wiederum einzufinden, sondern auch mit Waaren, Gütern und Vieh, jedoch in der Stille, und mit Vermeidung alles öffentlichen Lärmens, Handlung zu treiben, und ihrer Handthierung in solcher Maaße nachzugehen. S. Freih. von Bibra von und für Deutschl. von 1786. Bd. 1. S. 64. —

Als mit dem vorangeführten einigermasen contrastirend, zum Beweis, wie sehr der Handel der Juden ausarten könne, und wie nothwendig es daher sey, sie davon ab- und auf andere Nahrungszweige zu ziehen, bemerke ich das Beyspiel von Pohlen, wo die Juden ihren Handel so weit treiben, daß sie den katholischen Geistlichen ihre Stolgebühren abpachten, wodurch ihnen also die Schlüssel zu der Kirche eingehändiget, und die Controlle zum Taufstein und Altar eröfnet wird. S. das politische Journal vom Jahr 1787. Bd. 1. St. 1. S. 27.

IV.) Gehört hierher die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Verordnung wegen des

Ge-

Gebrauchs der hebräischen und jüdisch-deutschen Sprache vom 18ten Oct. 1785, welche folgenden Innhalts ist:

„Gerichtliche und viele andere Beobachtungen haben die mannichfaltige Nachtheile anschaulich gemacht, welche der Gebrauch der ebräischen und jüdisch-teutschen Sprache mit sich führt, den sich die Juden nebst der ebräischen Nahmensunterschrift und ihrer Zeitrechnung, nicht nur in Geschäften unter sich, sondern auch sehr oft mit Christen, erlaubt haben; des Mißstandes nicht zu gedenken, daß tolerirte Menschen der herrschenden Nation in so vielen Fällen entweder unverständlich bleiben, oder sie zur Erlernung jener toden und verdorbenen Sprache fast nöthigen wollen.

Wir gestatten den Gebrauch dieser Sprache und Zeitrechnung in Absicht auf ihren Gottesdienst uneingeschränkt; Wir verbieten aber solchen hiermit bey Testamenten, Inventarien, Schuldscheinen, Quittungen, Handelsbüchern, Ehepakten, Kontrakten mit Christen und unter Juden selbst, überhaupt aber bey allen nicht unmittelbar gottesdienstlichen Geschäften und Aufsätzen dergestalt, daß aus allen nicht in teutscher Sprache und mit der christlichen Zeitrechnung abgefaßten und geschriebenen Aufsätzen keinerley Beweis und Verbindlichkeit erwachsen, son-

dern solche durchaus nichtig seyn, und in Gerichten dafür erkannt werden sollen.

Ob nun gleich dieses Gesetz von seiner Publication an pünktlich zu beobachten ist; so soll jedoch den Juden, was die jetzt vorhandene eigentliche Handelsbücher betrift, zu deren ordnungsmäsiger Abänderung und Einrichtung von nun an ein Jahr Frist gestattet, nach dessen Ablauf aber keinem ebräisch oder juden-teutsch geführten Handelsbuch vor Gericht einiger Glaube weiter beygeleget werden.

Uebrigens sind alle Juden, welche auch nicht einmal ihren Nahmen teutsch schreiben können, als des Schreibens unerfahren zu behandeln, folglich ihre ebräische Unterschriften entweder von einer obrigkeitlichen Person, oder von zween andern gültigen Zeugen, zu bescheinigen.

Und damit dergleichen Mängel in der Folge immer weniger vorkommen mögen, werden Wir zur Verbesserung der bürgerlichen Erziehung der Juden noch weitere Verfügungen treffen, schon jetzt aber verordnen Wir hiermit schließlich, daß sich alle in unsern Landen befindliche Juden des teutschen Lesens und Schreibens gehörig befleißigen, diejenigen aber, welche dermalen das sechzehnte Jahr noch nicht überschritten haben, sich darinnen, sofern es noch nicht geschehen,

um so viel gewisser hinlänglich unterrichten lassen sollen, als Wir dieses hiermit zu einer Bedingung künftiger Schutzertheilung machen, und ohne das in den Receptionsberichten hierüber zu ertheilende genügliche Zeugniß keinem Juden, der gegenwärtig noch in dem bemerkten Alter stehet, der Schutz ertheilet werden wird.“ —

Auch diese macht in Rücksicht ihrer Vorschriften, so wie in Betracht der Würde der Sprache, dem hohen Gesetzgeber und ihrem erleuchteten Verfasser Ehre, und befindet sich ebenfals in des Freih. von Bibra Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1786, Bd. 2. S. 153. —

Als ähnliche (13) Verfügungen können schon hierher gerechnet werden, die Fuldische Juden-

(13) Schon der *Codex iuris Frid.* Th. 4. Tit. 6. §. 54. — welches hierher zu gehören scheint — verordnet: Juden sind nur in dem Falle, wenn sie die Rechte christlicher Kaufleute erhalten haben, gleich zu achten. Ausserdem beweisen die Handelsbücher der Juden nur gegen deren Glaubensgenossen, imgleichen wann sie Entreprenneurs einer Fabrike sind, oder auswärtige Wechselgeschäfte treiben, gegen christliche Kaufleute, welche sich mit ihnen in Handlungsgeschäfte einlassen. In allen Fällen, wo ein jüdisches Handelsbuch obgedachtermassen gegen Christen zum Beweis inducirt werden

Judenordnung vom 29ten Jul. 1751. §. 34. nach welcher alle jüdische Handelsbücher, und sogar unter den Juden selbst zu errichtende Contracte, in deutscher Sprache verabfaßt werden sollen, s. Herrn Reg. Rath Thomas a. oben a. O. §.261. S.428., auch was in den Kaiserl. Königl. Staaten durch die Verordnung vom 13. May 1781. vorläufig angerathen worden, daß nemlich in den Hauptstädten die vermöglichen Juden auch nicht von hohen Schulen, und dort, wo Universitäten sind, von keinem Studio, die Theologie ausgenommen, ausgeschlossen, ihnen die Lesung aller nach den Censur-Grundsätzen gestatteten Bücher, jedoch mit dem Ansügen, zu erlauben wäre, daß dagegen die Einfuhr jüdischer Bücher von auswärts eingestellt werde rc. S. Kösters Weltangelegenheiten vom Jahr 1781. St. 10.

S.

---

werden soll, muß solches in deutscher Sprache geführt seyn. Wenn einem Juden die Rechte christlicher Kaufleute verliehen werden, oder derselbe den christlichen Glauben annimmt, erhalten dessen Bücher, nur in so weit sie nach diesem Zeitpunkt geführt werden, mit den Büchern christlicher Kaufleute gleiche Beweiskraft. — Schröter in den vermischten juristischen Abhandl. Bd. 1. in den Zus. S. 541. add. Fischer im Kam. und Polizey-Recht. Bd. 1. §. 491. S. 354.

S. 750. sq. (14) Dieses ist nun durch die Kaiserl. Königl. Verordnung vom 2ten Jenner 1782. §. 8. 9. u. 15. auf eine hierher mehr passende Art näher bestimmt, und folgendes gesetzgebend verordnet worden: So erlauben und befehlen Wir gnädigst, den tolerirten Juden in jenen Orten, wo sie keine eigene teutsche Schulen haben, ihre Kinder in die christliche Normal- und Real-Schulen zu schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und ob sie schon in unserer Residenz keine eigene Synagogen haben, so gestatten Wir ihnen

(14) Eine andere Kaiserl. Königl. Verordnung vom 19ten Oct. 1781. soll folgendes enthalten: Um die in meinen Erbländern so zahlreiche Glieder jüdischer Nation dem Staate nützlicher zu machen, als sie bishero nicht werden konnten, so wird der erste zuträgliche Schritt durch unvermerkte Beseitigung ihrer National-Sprache, bey dem einzigen Gottesdienst ausgenommen, mit dem geschehen können, daß sie verhalten werden, alle ihre Kontrakte, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse, kurz alles was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Handlungen haben soll, in der Gerichtsüblichen Sprache des Landes, bey Strafe der Nullität oder Verweigerung der rechtlichen Assistenz, ausfertigen zu lassen. S. Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. S. 184.

ihnen dennoch für ihre Kinder eine eigene, normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende drey taugliche junge Leute auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterricht in der Normal-Lehrart an die Normal-Schuldirektion anweisen sollen. Diese ihre künftige Normalschule wird unter der nemlichen Oberaufsicht, wie alle andere hiesige teutsche Schulen, stehen; und soll, was derselben nähere Einrichtung, vorzüglich in Ansehung der moralischen Bücher betrift, das nöthige nächstens an sie erlassen werden: und wollen Wir ihnen vorzüglich zu erkennen geben, daß Wir, um sie wegen ihren künftigen Religions-Uebungen und Meinungen ausser Besorgnis zu setzen, geneigt sind, die Entwerfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß sie dieselben zur Uebersehung und Bestättigung der hiesigen Schuloberaufsicht zu überreichen haben. In Ansehung der hohen Schulen, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen nie untersagt gewesen, wollen Wir diese Erlaubnis blos erneuern und bestättigen. —; Die besondere kaiserl. königl. Vorschrift für die Gymnasial-Lehrer über die Judenkinder s. in der Judenbibliothek St. 2. S. 74. fg.: — Bey so vielen der Judenschaft eröfneten Erwerbungswegen, und dem dadurch entsprin-

genden

genden mannigfaltigen Zusammenhange mit den Christen, fordert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens, daß die hebräische und hebräisch mit teutsch vermengte sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschaft werde. Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in- und aussergerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der Landesüblichen Sprache zu bedienen ist; und um alle Ausflüchte und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, abzuschneiden, so bestimen Wir eine Frist von 2 Jahren, die vom Tage unsers Patents an zu rechnen ist, binnen welcher alle dieserwegen nöthige Anordnungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und sollen. Wir erklären daher hiermit alle nach dieser Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßten, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen, Instrumente für ungültig und nichtig. S. die Judenbibl. St. 1. S. 48. fgg. und S. 51. fg. — Auch gehört hierher, daß für die Juden in Prag ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Manns- und Weibernamen gedruckt worden, die im Alten Testament vorkommen, und vom 1ten Jan. 1788. an, blos nach der deutschen, aber christlichen, Aussprache geführt werden dürfen.

Nach

Nach einer Churfürstl. Mainzischen Verordnung vom 29ten Jul. 1783. ist verordnet, daß die sämtliche Juden in den Kurlanden in Zukunft bey Strafe der Nullität ihre Handelsbücher, Inventarien, Kontrakte, und alle Schriften und Urkunden, woraus eine gerichtliche Verbindlichkeit entstehe, in deutscher Sprache und Buchstaben zu fertigen hätten. S. die Judenbibl. St. 2. S. 43. und Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 504. Schröter a. a. O. S. 184. und in den Zusätzen S. 540., und nach einer gleichmäsigen Churmainzischen Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 9. 10. 11. u. 12. ist folgendes versehen: „Daß binnen dem heutigen Tag (9. Febr. 1784.) und dem ersten Nov. dieses Jahrs alle wirkliche angestellte jüdische, öffentliche und privat-Lehrer, und in Zukunft alle Juden, welche öffentlichen und privat-Unterricht ertheilen wollen, von der gewöhnlichen Amts-Schul-Commission, vor dem Oberamte oder Amtsvögten, in allen Gegenständen, wie die christliche Schullehrer geprüft; daß jene, welche hinreichend bestehen, und von der Schulkommission als tüchtig befunden und erklärt sind, von dem Amt autorisirt werden mögen, öffentlichen oder privat-Unterricht zu geben; daß aber nach dem 1ten Nov. dieses Jahrs 1784. keinem Juden erlaubt seyn möge, öffentlichen oder privat-Unterricht zu geben, es

seyn

sey dann derselbe nach gegenwärtiger Absicht geprüft und autorisirt. Diese Prüfung und Autorisirung geschieht jedoch unentgeldlich.— In derselben Absicht haben wir den Vicedoms-Amts-Direktor zu Aschaffenburg angewiesen, mit Zuziehung des Stadt- und Landrabiners, auf dem bevorstehenden Landtag der Juden, es dahin einzuleiten, daß 2 oder 3 allgemeine Judenschulen in den Kurlanden errichtet werden, und daß Uns der Plan der Lehre und des Unterhalts, auch die Orte, wo sothane Judenschulen angelegt werden könnten, zu Unserer weiteren Genehmigung und Verfügung, gehorsamst vorgelegt und nahmhaft gemacht werden.— Um dabey lediglich nichts zu versäumen, was zur Bildung und zu dem künftigen Glücke der Juden beförderlich seyn könne, geben Wir denselben frey, ohne es jedoch zu gebieten, daß die jüdische Jugend, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, die christliche Land- und Stadtschulen, Real- und Normalschulen, namentlich in der churfürstlichen Residenz Maynz, und alle und jede Schulen, besuchen mögen.— Wir versehen Uns, die sämtliche Kurfürstlichen Beamten werden diese bestgemeinte Verordnung den christlichen und jüdischen Unterthanen wohl erklären, damit dieselben einestheils weder durch Mistrauen oder Misverstand vereitelt werden, anderntheils, damit die erzielte allgemeine Bildung und Glückseeligkeit durch

wechselseitige Verträglichkeit und Beywürken in alle Wege befördert werde. — Gleichwie aber die Moralität und die Fähigkeit, durch Arbeit und Verdienst den hinreichenden Lebensunterhalt zu erwerben, die ersten Eigenschaften eines Unterthanen sind; so gebieten Wir, daß, von dem heutigen Tage an, kein Jude den kurfürstlichen Schutz erhalte, der wegen seines Gewerbes und Wissenschaft in Deutschlesen, Deutschschreiben, und Rechnen von dem Amtsvogt nicht hinlänglich geprüft sey, und wegen seiner Moralität hinlängliche Zeugenschaft beygebracht habe. — Der prüfende Amtvogt bezieht für eine solche Prüfung nicht mehr als 24 kr., der Actuarius aber 12 kr. und nicht mehr. Wir weisen die kurfürstlichen Beamten an, von dem heutigen Tage ausser dem gewöhnlichen Inferendum auch den Befund der Prüfung an Uns jederzeit einzuberichten, inmassen wir entschlossen sind, die Berichte, welche diesen Befund nicht enthalten, lediglich zurückzusenden.“ S. die Judenbibl. St. 2. S. 47—50. Schlözer a. a. O. S. 501. u. 508. Hartleben in der juristischen Litteratur vom Jahr 1784. S. 483. —

Auf die oben anbefohlne Berathung auf der Juden Landtag ist weiter unterm 27ten Sept. 1784. folgendes gesetzliche, und das vorhergehende zum Theil aufhebende, verordnet

ordnet worden: Nachdem die sämtliche auf dem vorgewesenen Landtag versammelte Judenschaft sich erklärt hat, daß sie wegen ihrer zerstreuten Wohnorten, wegen ihrer minder zahlreich und bemittelten Judengemeinen, und zur Ersparung der Unkosten, keine eigene allgemeine Judenschulen errichten könne und wolle, und solchergestalt der 10te §. des General-Rescripts vom 9ten Febr. dieses Jahrs auf sich beruhen möge, so lassen Se. Churfürstliche Gnaden solches gnädigst geschehen; in der Voraussetzung jedoch, daß die Juden nach dieser Erklärung die Christen-Schulen besuchen, und daß sie sich dort zu tüchtigen Churfürstlichen Unterthanen bilden werden. Se. Churfürstliche Gnaden bestättigen daher ganz vorzüglich die Paragraphen 9. 11. und 12. des besagten General-Rescripts, und befehlen gnädigst, daß die Juden-Kinder an Schulgeld in keinem Fall mehr bezahlen sollen, als die christliche Kinder, und daß die Schullehrer sowohl, als die christliche Schuljugend, worauf die Lehrer insonderheit zu sehen hätten, den jüdischen Schulkindern ja nicht mit Verachtung, sondern mit gleicher Rücksicht begegnen, und daß beide die jüdische Jugend vorzüglich liebreich behandlen sollen. Gleichwie auch höchstgedacht Se. Churfürstliche Gnaden die einige Absicht haben, daß die Jugend zu ihrer eignen Glückseeligkeit gebildet werden solle, keinesweges

 aber

aber jene, der Gewissensfreyheit den mindesten Zwang anzulegen: also genehmigen Höchstdieselben nicht minder, daß nach dem bittlichen Antrage der Judenschaft für das obere Erzstift, in Aschaffenburg nemlich und in Buchen, in Absicht der Religion zween Judenlehrer mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. angestellt werden, jedoch nicht anders, als daß a.) diese Lehrer nach dem angeführten Generalrescripte geprüfet und authorisirt werden; und daß b.) die Judenschaft zu Protocoll sich erkläre, aus welchem Fundus sie diese jährliche 200 fl. entrichten wolle. — S. die Judenbibliothek St. 2. S. 51. fg. Schlözer a. a. O. S. 510.

Die wohlthätige Wirkung jener Verfügung hat sich auch bereits dadurch erprobt, daß schon am 20ten Oct. 1784. 20 Judenknaben die öffentliche Schule zu St. Emmeran besuchten. S. die Judenbibl. St. 2. S. 54. —

Nach einer Gräflich-Schönbornischen Verordnung vom 5ten May 1784. ist verordnet, daß alle Juden, welche künftighin den Gräflichen Schutz haben wollen, deutsch müssen lesen und schreiben können, auch ihre Handelsbücher in deutscher Sprache und mit deutschen Buchstaben führen. S. Göckings Journal von und für Deutschl. von 1784. Bd. 2. S. 149.

Die

Die fürtrefliche Verordnung für die jüdischen Lehrschulen in der Residenzstadt Fuld vom 20ten Dec. 1784. gehört ebenwohl vorzüglich hierher, leidet aber um deswillen keine wörtliche Anführung, weil in manchen Abschnitten sich auf die christliche Schulordnung bezogen wird, die meisten Abschnitte auch nur die Methode und äussere Einrichtung der Schule betreffen. Nur der §. 8., welcher die Lehrgegenstände enthält, verdienet wörtlich hier angeführt zu werden. Er enthält folgendes: 1.) die Lehrer haben ihre Schüler in folgenden Stücken wohl zu unterrichten. In dem Talmud, — in der Bibel; in beiden nach jüdischem Gebrauch; — in der Religionslehre, worunter auch die allgemeine Gebotte zu verstehen sind — im deutsch und hebräisch lesen — im deutsch und hebräisch schön und recht schreiben — in der deutschen und hebräischen Wortforschung und Fügung — in der Rechenkunst, in der Erdbeschreibung, — im Buchführen, Conti zu verfertigen, Bescheinigungen auszustellen und im Briefschreiben. 2.) In allen diesen Stücken sollen ohne Unterschied Knaben und Mädchen unterrichtet werden: dem jüdischen Gebrauch wird jedoch hierin so weit nachgegeben, daß die Mädchen nicht zu der Erlernung des Talmuds und der Bibel angehalten werden sollen. S. diesen Auszug und die ganze Verordnung in des Freih. von Bibra Jour-

nal von und für Deutschl. vom Jahr 1785. Bd. 2. S. 67—72. Herr Thomas a. a. O. §. 243. S. 405. fg. Von ähnlichen Anstalten und den Schulen der jüdischen Nation in Berlin s. die Berliner Monatsschrift von Frid. Gedicke und J. E. Biester Jahrg. von 1784. St. 12. S. 557. fg.

V.) Gehört hierher, was in Rücksicht der weiblichen Rechtswohlthaten der jüdischen Eheweiber im F. Hessen-Darmstädtischen herkommlich, und in Rücksicht des *Scti. Velleiani* und der *Auth.: si qua mulier.*, zur Sicherheit des herrschaftlichen Schuzgeldes, und des mit den Juden contrahirenden Publikums, auch neuerlich gesezgebend verordnet ist. — Ob die in dem römischen Recht den christlichen Eheweibern zu gut verordnete Rechtswohlthaten den jüdischen Eheweibern zu gut kommen, ist bekanntlich eine äusserst bestrittene Frage, und neuerlich hat solches noch Herr Geheime Justitzrath Carl Fried. Walch *in progr. de privilegio dotis iudeæ, Jen. 1785.* verneinet, in Rücksicht Hessens hat *de Senkenberg in diss. de iuribus ac privilegiis dotium illatorumque in concursu creditorum tum in genere tum in specie quoad mulieres iudaicas*, (*Giessæ 1729.*) *cap. V. §. 1. p. 86.* die affirmativam allgemein behauptet, der berühmte Herr Geh. Rath und Staatsminister **Gazert** *in tr.*

de

de iudaeorum in Hassia praecipue Darmstadina iuribus atque obligationibus, §. 10. pag. 23. hat solches durch gründliche Erläuterung der Gesetze bestättiget, und die nachhero, wegen obgedachten Punkts, anzuführende Gesetze, die Sicherheit der herrschaftlichen Schutzgelder und des mit den Juden contrahirenden Publikums betreffend, bejahen dieses auch stillschweigend. — Ueber die desfalsige ältere Gesetze vom 1ten Jun. 1730, 13ten April 1731., 28ten May 1732, 17ten Merz 1756. und 8ten Jan. 1767. commentirt Herr Geh. Rath und Staatsminister Gatzert *cit. loc. pag. 24*, nachdem er zuförderst den jüdischen Eheweibern das Beneficium Scti. Vellej. und der Auth. si qua mulier. C. de Sct. Vellej. den gemeinen Rechten nach zugeeignet hat, folgender Gestalt: Interea tamen in terris Hassiae Darmstadinae, Serenissimi Landgravii legibus ad. d. 1. Jun. 1730. et 13. Apr. 1731. publicatis, uxorum iudaicarum cum christianis per illa conditio intercessionis pro marito graviter labefactari coepit et fere indistincte auferri. Quum autem deinde Judaei amare quererentur de iure novo contra morem receptum sibi imposito; favor contra christianorum et cura iis praecipue prospiciendi in negotiis cum infidelibus ex adversa parte impedimento esset: tandem inventa est via media, qua electa tutissime rem totam decidit constitutio principalis

 prio-

priorum, quas laudavi, abrogatoria. — Iniunxit autem praefectis, Judaeorum pactis dotalibus, ut fas est, confirmationi iudiciali oblatis, desponsatos eorumque parentes et curatores (Beyſtände) interrogare, an partes communem negotiationem, plerumque inter eiusmodi personas iniri solitam, pariter contrahere seque pro se invicem principaliter obligare velint, ideoque, facta expositione dilucida beneficiorum muliebrium, sponsae iis renunciandi serius animus sit? Quod si declaraverit, renunciationis rite expeditae nominata mentio *in* confirmationis publicae testimonio necessaria est, ut quicunque dein cum alterutro coniugum debitum contraxerit, omnino sit securus. Sin vero iuribus sexus sui detractaverit nuncium mittere, confirmare quidem citra moram pacta dotalia, sed subditos loci ac praefecturae simul monere lex imperavit, ut sibi ab istis caveant sedulo. Enimvero cum hac ratione, vel in ipso casu negotiationis communis, renunciatio arbitrio sponsae quodammodo relicta videretur, moxque in abusum hanc libertatem iudaeorum nequitia verteret: ad promovendam et fidem publicam et securitatem creditorum iudaei mariti, novae legis beneficium ad. d. 17. Maji 1756. indulsit immortalis Ludovicus octavus, et sub poena amittendae protectionis dictandaeque emigrationis

nis præcisam et nullatenus morandam renunciandi necessitatem uxoribus imposuit, communiter cum maritis commercantibus. Ac ne forsan neglectui expositæ vilescerent prudentissimæ constitutiones, ad eosque etiam possent extendi, qui, ductis ante uxoribus, postea demum receptione fuerint donati, non tantum earum argumentum iudicibus et pactorum dotalium confirmationis necessitas iudæis denuo inculcata est sanctione pragmatica de 8. Jan. 1767., sed simul etiam ordinatum, ut litteras protectorias iudæus ante non impetret, quam deliberato animo ab uxore expositum non fuerit, quid intuitu beneficiorum eius muliebrium, negotiationisque, ab ipsa sibi promittere queat civitas christianorum publica.[a] S. auch Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 144. — Die neuere, jene alte Gesetze erläuternde, Vorschrift enthält folgendes: Es sind gegenwärtig verschiedene Rechtszweifel in Betreff der, wegen Verbindung der Judenweiber gegen ihrer Männer Handlungen und Schulden, in Annis 1732. 1756. und 1767. erlassenen Fürstlichen Verordnungen entstanden: Gleichwie nun, SERmi Nostri Hochf. Durchl. in Erwägung der vorliegenden Umstände zu Vermeidung alles ferneren hieraus entstehenden Misverständnisses besagter Verordnungen, und in specie den aus der Verordnung von 1756. erwachsenen Anstand dahin zu erläutern, gnädigst gut gefunden haben, daß

1.) Jede jüdische Ehefrau, sie treibe mit ihrem Ehemann gemeinschaftlichen Handel oder nicht, schuldig und gehalten seyn solle, für das herrschaftliche Schutzgeld mit zu haften, und dieserthalben ihren weiblichen Rechtswohlthaten absolute zu renunciiren, und zwar ausdrücklich unter der daselbst vestgesetzten pœna Emigrationis für sich und ihren resp. Verlobten oder Ehemann.

2.) Daß zwar die in der Verordnung von 1732. unter der dort angenommenen, und 1767. nochmals bestättigten Distinction, ob nemlich die Frau sich mit dem Mann zu Treibung eines gemeinschaftlichen Handels erkläre, oder nicht, derselben gelassene Wahl, sich ihrer weiblichen Rechtswohlthaten zu Gunsten des mit ihrem Mann sich abgebenden christlichen Publicums zu entschlagen, oder aber wegen nicht führen wollenden Negotiationis communis sich solche vorzubehalten, nochmals zwar als Regel vestgesetzt seyn und bleiben, jedoch aber alsdann, wann eine jüdische Verlobte oder resp. Ehefrau sich zur Treibung einer gemeinschaftlichen Handelschaft einmal erkläret hat, oder aber dergleichen in der Folge vielleicht auch gar gegen ihre erstmalige, zur Zeit der eingegangenen Ehe gethane Aeusserung, mit demselben ipso facto erst anfängt oder eingehet; selbige auch ohne alle Ausnahme allerdings gehalten seyn solle,

solle, und zwar sub eadem pœna Emigrationis für sich und ihren Mann, zur Sicherheit des christlichen Publicums, ihren weiblichen Rechtsbefugnissen rechtsbehörig zu renunciiren, um so mehr als nach der Analogie der gemeinen Rechte in casu negotiationis communis es nicht einmal einer Renunciation bedarf, sondern die beneficia muliebria schon ipso iure nicht platzgreiflich sind. (*vid. Dn. Gatzert cit. loc. not. r. p. 25.*) Wobey weiters gnädigst befohlen worden, daß Euch wegen des casus cessantis mercaturæ communis, ideoque etiam non necessariæ renunciationis, die im Gesetz von 1732. befohlene Warnung der christlichen Unterthanen, wie auch teutscher Fertigung der jüdischen Staats, aufs neue mit Nachdruck eingeschärft werden solle."

Von ähnlichen Gesetzen gehört hierher die Königl. Preusische Verordnung *in Cod. Frider. lib. 4. tit. 9. sect. 2. §. 8.*, nach welcher den jüdischen Eheweibern die privilegia dotis gewährt sind, Fischer im Cameral- und Polizeyrecht Bd. 1. §. 473. S. 340. und Schröter a. a. O. *not. y.* S. 143. fg.; die Churf. Mainzische Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 3. daß in Ansehung des dotis und des Vorzugsrechts des dotis bey jüdischen Concursen das Churf. Landrecht die Entscheidung lediglich gebe. Judenbiblioth.

St.

St. 2. S. 45. Schlözer a. a. O. S. 505. Hartlebens Litteratur von 1784. Th. 1. S. 482. *n. 9.* Schröter a. a. O. in den Zusätzen S. 534. Die F Fuldische Verordnung vom 27ten März 1788., nach welcher den Judenweibern der Vorzug in Rücksicht des baaren Geldes gestattet wird. Thomas a. a. O. §. 245. S. 408.

Zur Sicherheit des Schutzgeldes ist in ebengedachten Churfürstl. Mainzischen Landen durch eine Verordnung vom 28ten May 1784. befohlen, daß niemanden, der sich *nicht* mit einem besondern Dispensations-Schein legitimiren könne, erlaubt seyn solle, einen Juden, dessen Haus wegen rückstehender herrschaftlicher Schuldigkeit oder sonstiger Gelder versteigert worden, aufzunehmen, ohne daß er sich für dessen rückständige und laufende Schutzgelder verbürge, oder zu gewärtigen habe, daß er durch die lediglich Aufnahme eines solchen Juden als der Bürge für dessen herrschaftliche Gelder anzusehen, und bey entstehender Zahlung darauf exequirt werde. — S. Günthers und Otto's Magazin für Rechtsgelehrte Bd. 3. *nr. 19.* S. 87. Hartlebens Litteratur von 1784. Th. 1. S. 488. Göckings Journal von und für Deutschl. von 1784. Bd. 2. S. 137. fg. — So billig dieses nun auch ist, so billig wäre es doch auch, das Schutzgeld an

vielen

vielen Orten, ohne Verhältnis der Armen und Reichen, auf eine geringere Summe herabzustimmen, wie dieses nach einer Gräflich-Schönbornischen Verordnung vom 5ten May 1784. geschehen ist, in der das Schutzgeld der Juden jährlich auf 4 Thlr. und der Weiber auf 2 Thlr. herabgesetzt, und zugleich verordnet ist, daß solches nicht von jeder Familie insbesondere, sondern von der ganzen Judenschaft aufgebracht, nach dem Vermögenszustand angeschlagen, von den Judenvorstehern erhoben, und vierteljährig eingeliefert werden soll. S. Göckings Journal von und für Deutschl. v. 1784. Bd. 2. S. 139. Schröter a. a. O. in den Zus. S. 540.

VI.) Mit einigem Recht gehört doch wohl auch hierher, was in den F. Hessen-Darmstädtischen Landen wegen der Betteljuden durch ein, auf höchsten Befehl gegründetes, Ausschreiben vom 28. März 1786. dahin verordnet ist, daß die herumstreichende Betteljuden, damit die Fürstl. Lande mit solchen nicht allzusehr überschwemmet werden, schlechterdings nicht eingelassen und geduldet werden, sondern sogleich an die Gränze allenfalls mit starker Hand weggewiesen, den innländischen Juden aber die Aufnahme und Beherbergung sothaner fremden und anderer verdächtigen Juden bey 20.

Thlr.

Thlr. Strafe untersagt werden solle. S. des Freihn. von Bibra Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1786. Bd. 2. S. 153, wo dieses Ausschreiben ebenfalls befindlich ist. —

Als ähnliche Gesetze gehören hierher das Königl. Preuss. Edikt vom 12ten Dec. in *C. C. March. Nov. T. VI. pag. 3083.*, vermög welches die Betteljuden von den Gränzen abgewiesen werden sollen. Fischer a. a. O. Bd. 1. §. 502. Die F. Fuldische Verordnung wegen der Betteljuden vom 15. März 1779. und 31ten Aug. 1784. enthalten ähnliche Vorschriften, s. Thomas am angef. Ort §. 243. S. 403. fgg.

In der Reichsstadt Lindau ist in der 3ten Eintheilung der dortigen Armen-Einrichtung verordnet, daß, unter mehreren ausdrücklich benannten Vagabunden, auch den polnischen Betteljuden das Sammlen, Umlaufen und Collectiren gänzlich und bey Zuchthausstrafe verboten seyn solle. S. Göckings Journal von und für Deutschl. Jahrg. v. 1784. Bd. 1. S. 617.

Die Oberlausitzische Oberamts-Verordnung vom 10. Sept. 1770. verordnet, daß den Betteljuden der Ein- und Aufenthalt schlechterdings untersagt ist. Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 164. und 165., wo er mehrere

mehrere ältere desfallsige Verordnungen anführt. Sehr zweckmäsige Vorschläge zur Minderung des Elends dieser unglückseligen Menschenklasse thut Herr Göcking a. a. O. S. 219. — Endlich bemerke ich

VII.) welche neuere Verordnungen im F. Hess. Darmstädtischen in Rücksicht des **Gerichtsstandes der Juden** beabsichtiget werden. Die ältere, diesen Punkt betreffende, Vorschriften concentriren sich dahin, daß was

a.) ceremonialia sind, in beiden Hessischländern, nach den Fürstl. Verordnungen von 1642., 1652., und der Judenordnung von 1749., die in Schutz genommene Juden, wenn sie unter sich, oder auch ausländische mit ihnen, ihrer Ceremonien halber zu thun haben, sich durch ihre Rabbiner entscheiden zu lassen, Macht haben sollen, doch ohne Verringerung und Abbruch der höchsten Regalien und Jurisdiction, und mit Vorbehalt der Appellation an die Fürstl. Regierungen und Canzleyen, auch der oben schon bemerkten Ausnahme von verbotenen Graden und Ehescheidung. — S. Herrn Geh. Rath **Gatzert** *c. l. §. 20. p. 55. sqq.* **Gärtner** *in Med. pract. sec. ord. Pand. Spec. 1. n. V. p. 11. Dec. cassell. T. II. dec. 313. n. 1.* Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. S. 153.

b.)

b.) aber in Ansehung der caussarum civilium, *actiones reales* in beiden Hess. Ländern nach der Judenordnung von der Gewalt des Rabbiners ausgeschlossen sind. Im F. Hess. Casselischen, sind ihm nach der F. Verordnung von 1665. und 1679., personal Klagen, jedoch unter verschiedenen Einschränkungen, und unter dem 25ten Sept. 1764. ergangenen erläuternden Vorschriften überlassen, und noch ausdrücklich verordnet, daß sowohl in diesen als Ceremonial-Sachen die Hälfte der Strafe dem Fisco vindicirt werde. Herr Gazert *cit. loc.*, *Dec. cassell. cit. loc. n.* 5., Schröter a. a. O. S. 154. u. 159., an welcher ersten Stelle er zugleich not. 1) bemerkt, daß die Rabbiner im F. Hess. Cassel. bestättiget werden müssen. S. auch Kleinschmidts Sammlung Fürstl. Hess. Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. Th. 2. S. 620. Im F. Hessen-Darmstädtischen ist aber durch eine F. Verordnung vom 28ten May 1732. §. 1. die Sache dahin entschieden, daß die Rabbiner geringe, nicht über 20 fl. Capital betreffende, zwischen zweyen oder mehrern Juden obschwebende Streitigkeiten beizulegen, und solche als Schiedsrichter ex æquo et bono summariter zu untersuchen, und zu decidiren, in importanten und über 20 fl. sich erstreckenden Schuld- Wechsel- oder andern Civil-Sachen aber ihnen keine Cognition zustehen, und wenn sie sich bey demselben in Güte nicht ver-

vergleichen können, alsdann bey dem Beamten die Sache rechtlich ausmachen sollen. Herr Geh. Rath Gatzert *cit. loc. p. 57. seq.* wo er diese zügleich gründliche Erläuterung beyfügt. S. auch Schröter *a. a. O.*

c.) Ceremonialia und delicta anlangend, so fällt nach den Fürstl. Hess. Darmst. Gesetzen von 1702. 1710. 1714. §. 16., und den F. Hess. Casselischen von 1749. §. 14., aller Einfluß der Rabbiner weg, und die Sache gehört für den ordentlichen Richter. Herr Geh. R. Gatzert *c. l. p. 59.* und *60.* Was endlich

d.) die *negotia extraiudicialia* anlangt, so ist im F. Hess. Cassel. nach der Judenordnung von 1749. §. 16. 17. den christlichen Obrigkeiten die Obsignation, Errichtung der Inventarien, Bestellung der Vormünder, und deren Abhör, übertragen. Herr Geh. R. Gatzert *cit. loc.* und *Dec. Cassell. cit. loc. n. 6. p. 647.* Im Fürstl. Hess. Darmst. aber nach einer F. Verordnung vom 28ten May 1732. §. 2. ist die Errichtung der Inventarien, und die Erbschaftsvertheilung dem Rabbi überlassen, dabey aber demselben ausdrücklich vorgeschrieben, dem Beamten jedes Orts allemal einen Erbschafts-Auszug mit Benahmung der Erben, und was einem jeden in der Erbschaft zugefallen, ohne Aufschub treulich

zu behändigen, und sothane Specification auf Erfordern jederzeit mit einem Eide zu beschwören parat zu seyn. Herr Geh. Rath Gatzert *c. l.* und Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen, Bd. 1. S. 140. Daß aber neuerlich und gewiß sehr weislich eine andere Einrichtung bezweckt werde, bewährt das unterm 24ten October 1785. erlassene, mit vieler Einsicht und warmer Beherzigung der vorherigen fehlerhaften Einrichtung abgefaßte, Generale an sämtliche F. Beamten, in welchen derselben Gutachten über diesen Punkt erfordert worden. Es ist folgenden Innhalts:

„Unter den heutigen Umständen verdienet unter andern auch die Art von Gerichtbarkeit eine nähere Betrachtung, welche bisher den Juden zugestanden worden, und welche zu ihrem eigenen Verderben zu gereichen scheint. Die meisten Rabbiner-Sprüche sind unangemessen, und die darauf verwendete, oft schwere, Kosten so verlohren, als die meissen, welche durch jüdische Inventuren und Erbvertheilungen verursachet werden. Gewöhnlich kommen auch diese Sachen, nachdem sie oft unwiederbringlich verworren und verdorben sind, doch noch an den christlichen Richter, und müssen mit Verlust von Zeit und Geld ganz von neuem angefangen werden. Der Nachtheile nicht zu gedenken, welche

che die Absonderung eines tolerirten Volks, zumal in einem so wesentlichen Stücke, nothwendig mit sich führet. Um diese Sache nun nach dem Beyspiel anderer benachbarten Stände zu einer heilsamen Abänderung vorzubereiten, und die in den Fürstlichen Landen bisher bemerkte nachtheilige Folgen jener jüdischen eigenen Justitzverwaltung bestimmt zu erörtern; So begehren auf höchsten Befehl hiermit für Uns freundlich gesinnende, daß Uns Ihr hierüber euer Gutachten erstattet.“

S. auch von dem Gerichtsstand der Juden im F. Hess. Cassel. Herrn Carl Philipp Kopps Abhandlung von den geistl. und weltl. Gerichten in Hessen, Th. 2. S. 24. und *not. t.* Schröter a. a. O. Bd. 1. und Zusätze S. 536.

Als ähnliche würkliche Gesetze gehören hierher, der *Cod. iur. Frid. lib. 1. P. 4. tit. 2. §. 34.*, wo den Juden nur bey den Streitigkeiten unter sich ein eigner Gerichtsstand zu statten kömmt. Fischer im Cameral- u. Polizeyrecht Bd. 1. §. 481.

Die Fürstl. Fuldische Verordnung, die Einrichtung des Rabbiner-Gerichts betreffend, vom 3ten Jul. 1775. §. 13., nach welcher Sponsalien und Ehesachen dem Rabbiner-Gericht mit bestimmter Berufung an die bischöfliche geistliche Regierung, Fornika-

F 2 tion

tion und einfache Ehebrüche ohnmittelbar dem Consistorium, und Vermischung zwischen Juden und Christen der weltlichen Landesregierung zugehören. S. Schröter a. a. O. Bd. 2. in den Zus. S. 492. Herr Thomas a. a. O. §. 276. fg. S. 443. fgg. bemerkt jedoch, daß jene Verordnung durch ein Fürstl. Decret vom 5ten May 1787. dahin modificirt worden, daß in allen jüdischen Ehe- und Sponsalien-Sachen, das Rabbiner-Gericht gar keine Gerichtbarkeit habe, Judenfornicationen, einfache Ehebrüche und Vermischung zwischen Juden und Christen vor das bischöfliche Landes-Consistorium, und nur die doppelte Juden-Ehebrüche vor die weltliche Landesregierung gehörten. — Ausser diesem schränkt sich das dortige Juden-Gericht blos auf Klagen und Handlungen zwischen Juden in ihren Ceremonien, Glaubenssachen, und persönlichen bürgerlichen Rechtshändeln ein. Alle übrige Vorgänge sind ausgenommen und den christlichen Rechten vorbehalten. — Jüdische Testamente können zwar bey den Rabbinern aufgenommen werden, müssen aber, um volle Gültigkeit zu erhalten, bey dem christlichen Amt hinterlegt, und eben so die jüdischen Staat, Ehe- und Erbverträge, müssen, wann sie in teutscher Sprache nach Mosaischen Gesetzen errichtet worden, unter Nichtigkeits-Strafe dem christlichen Richter zur Bestättigung vorgelegt

wer-

werden. — Bey Sterbfällen und gerichtlichen Inventuren concurrirt die christliche Obrigkeit ebenfalls wesentlich, zumal, wenn minderjährige Christen, oder abwesende Juden, oder andere der obrigkeitlichen Obsorge untergebene Personen concurriren, christliche Schulden oder Faustpfänder bey solchem Erbverlasse gefährdet sind, oder öffentliche Rücksichten, z. B. Confiscationen, herrschaftliche Nachsteuer u. s. w. einschlagen. — Die Erbvertheilungen, wenn Christen dabey keine Ansprüche haben, werden, eben so wie die Vormundschaften, dem Juden-Gericht überlassen, jedoch muß von letztern, wegen der stillschweigenden Hypothek, dem christlichen Amte Anzeige geschehen. S. Herrn Thomas a. a. O. §. 272. fgg. S. 438. fgg.

Die Kurmainzische Verordnung vom 29ten Jul. 1763. §. 1. 2. 3. 4. 5. nach welcher folgendes verordnet ist: „Behält es dabey sein Bewenden, daß für die sämtliche Kurlande (Erfurt und Eichsfeld ausgenommen) nur ein einziger Rabbiner angestellt werde und verbleibe; dergestalten zwar, daß die Kurfürstlichen Vicedom- und Oberämter und Vogteyen stracklich darauf zu wachen haben, daß kein fremdherrischer Rabbiner in den Kurlanden irgend einige Gerichtbarkeit ausüben möge. Es sind jedoch alle und jede Landjuden, selbst in Sachen Jude contra

Jude, bey Obsignationen, Inventuren und Theilung, auch bey Straffällen, lediglich die Ceremonial-Sachen ausgenommen, in Zukunft der christlichen Obrigkeit, so wie christliche Unterthanen, übergeben. Die Ehepacten auf dem Lande werden in Zukunft von der gewöhnlichen christlichen Obrigkeit errichtet. Es werden die Schultheissen, Amtsvögte, Ober- und Vicedom-Aemter auf das gemessenste hierbey angewiesen, dem Juden so wie dem Christen gleich schleunige Justitz zu pflegen, und sie in keinem Stück härter, als andere christliche Unterthanen, und besonders auch in den Gerichtsgebühren dieselben den letzten gleich zu halten.

Bleibt aber der Rabbiner in der Kurfürstlichen Residenzstadt Mainz, und wo die Stadtmainzischen Juden Beklagte sind, noch zur Zeit in Sachen Jude contra Juden Richter erster Instanz. Daß derselbe in Ceremonialsachen aber, ohne Unterschied für alle und jede Juden in den Kurlanden, die Obrigkeit der Juden verbleibe, versteht sich von selbst.

Wird der Rabbiner von den ihm untergebenen Juden unterhalten, dergestalten, daß diese provisorie bis auf anderweite Verordnungen in 6 Klassen, nach dem Vermögensanschlag von 30—40 Kreutzer, 1 fl. — 1 fl.

30

30 kr., 2 fl. — 2 fl. 30 kr. — zu diesem Unterhalt beytragen. Die Kurfürstl. Aemter schicken daher ungesäumt die neueste Schatzungs-Register an Kurfürstliche Landesregierung ein, nebst dem Verzeichnis und Vermögenszustande jener Juden, so seit dem Tag der Verfertigung jener neuesten Schazungsregister sich verheyrathet haben. Es wird seiner Zeit die genaue und sämtliche Bestimmung des Beytrags einer jeden Klasse nachfolgen.

Wird dem Rabbiner die Copulations-Gebühr höchstens zu 5 fl. und 45 kr. für die Ehepacten oder Staar von dem Ehepaare nachgesehen; doch ist demselben auf keine Weise erlaubt, ausser dieser Copulations-Gebühr von irgend einem Ceremonial- oder Rel. Gegenstande, unter irgend einer Rubrik, an Douceurs oder sonstigen Gebühren, das mindeste zu erheben. In den ihm überlassenen Civil-Proceßsachen der Juden in der Kurfürstlichen Residenzstadt Mainz contra Juden, bezieht der Rabbiner nichts mehr an Sporteln und Gerichtsgebühren, als was in ähnlichen Fällen ein Viccdom-Amts-Beysitzer, nach der Instruktions- und Bestallungs-Note, zu beziehen hat. Von vorkommenden Strafen bezieht der Rabbiner lediglich nichts, es fallen alle und jede Strafgelder der Stadt- und Landjudenschaft zu irgend

einer gemeinnützigen Verwendung, deren Bestimmung Sr. Kurfürstlichen Gnaden sich vorbehalten, zur Hälfte, zur andern Hälfte aber dem Kurmainzischen Stadtarmen-Hause anheim. In Civil-Sachen aller Juden, jene der Kurfürstl. Residenzstadt Mainz ausgenommen, von Obsignationen, Inventuren und Theilungen der Juden, die dem christlichen Gerichtsstande gegenwärtig übergeben sind, beziehen die respective Schultheissen, Amtsvögte und Oberämter nicht mehr Sporteln oder Gerichtsgebühren, als dieselbe vermöge Instructions- und Bestallungs-Note von christlichen Unterthanen zu beziehen befugt sind.« S. die Judenbibliothek St. 2. S. 40. fgg. Schlözer in den Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 502. fg. Schröter a. a. O. Bd. 1. und Zusätze S. 535. fg. Gökings Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1784. Bd. 1. S. 288. Nach einer Kurmainzischen Verordnung vom 9ten Febr. ist jenes alles zum Theil bestättiget, und §. 4. 5. und 6. noch folgendes angefügt und gesetzlich vorgeschrieben: „Daß alle und jede jüdische Vormünder vom heutigen Tage durch die gewöhnliche christliche Obrigkeit bestättiget, auch in Ermangelung testamentarischer Vormünder, von der gewöhnlichen christlichen Obrigkeit, jedoch nach jüdischem Gesetz, bestellt, und solchergestalt die Erblassungen der Juden von der gewöhnlichen

chen christlichen Obrigkeit abgetheilt und abgethan werden mögen. Wir gebieten,

Daß in den Kurlanden keine Juden ein gemeines Juden-Amt bekleiden dürfen, ohne von dem Amt geprüft und bestättiget zu seyn, in welcher Rücksicht der Amtsvogt für die Prüfung und den Bericht zusammen nicht mehr als 30 kr., und der Amtsschreiber für die Fertigung des Bestättigungs-Decrets nicht mehr als 12 kr., zu beziehen hat.

Daß die Rabbiner, oder die Vorsteher auf keine Weise und in keinem Falle befugt seyn mögen, an Geld oder Geldswerth, vielweniger am Leib, zu strafen, und daß des Rabbiners Gewalt in keine Rücksicht, ausser Ceremonial Gegenständen, und ausserhalb der Judenschule sich erstrecken soll.[a] S. die Judenbibl. St. 2. S. 45. fg. Schlözer a. a. O. S. 506. Hartleben in der juristischen Litteratur vom Jahr 1784. Th. 1. S. 481. fg. *n. 2. 5. 6. 7.* Schröter a. a. O. Bd. 1. in den Zus. S. 536.

Wegen dessen, was oben von den Beyträgen zur Unterhaltung des Rabbiners vorgekommen, und da solche nicht pünktlich erhoben worden und eingegangen sind, ist vermöge Kurmainzisch. Verordnung vom 20ten Dec. 1785. verordnet, daß mit den herrschaftlichen Geldern, auch jene für den Unter-

Unterhalt des Rabbiners mitbeyzutreiben, und solche an dahiesigen Vicedom-Amts-Director, welchem ohnehin die jüdischen Angelegenheiten übertragen sind, unter ihrem Siegel franco einzuschicken; demselben ist aber zugleich von diesen Geldern auch ein Hebgebühr mit 1 kr. vom Gulden zu fordern und zu beziehen gestattet. S. des Freih. von Bibra Journal von und für Deutschl. v. 1786. Bd. 2. S. 46. fg. Noch gehört auch hierher, was in Prag in Rücksicht der Juden eintritt: sie haben nemlich daselbst ihr eigenes Gefängnis, ihr eigenes Rathhauß, woselbst ein Christ gegen einen Juden zuerst auftreten muß, von da er nachhero appelliren kann. Ihre Rechtspflege gehet nach den besonderen Landesgesetzen und kaiserlich-königlichen Verordnungen, und ein Jude gegen einen Christen muß beym Magistrat sein Recht suchen. Nicolai's Reisen Bd. 3. in den Beylagen S. 30. 31.

Mehrere ältere Verordnungen von dem Gerichtsstand der Juden, die aber der dermaligen aufgeklärten Denkart nicht entsprechen, s. bey Herrn Geh. R. v. Dohm von der bürgerlichen Verbesserung der Juden, Th. 1. S. 84. fg. und S. 136. fgg. *not.* **. und Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 151. fgg. und in den Zusätzen S. 534. und 536.

Herr

Herr Joh. Christ. Hellbach in dem Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte Th. 1. S. 172. und Herr Hartleben in der Litteratur v. Jahr 1784. Th. 4. S. 426. gedenken eines Judenrechts von F. C. F. Fischer, welches in den Hallischen Anzeigen von 1781. *n. 48—51.* befindlich seyn soll, das mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen, und wovon ich dahero nicht urtheilen kann, in wie fern es Bezug auf die vorliegende bürgerliche Verbesserungen der Juden habe. — —

Auf welche thätige Art jene tolerante Gesinnungen gegen die Juden, bey Einzelnen dieser Nation, und wechselseitig zwischen Juden und Christen, wirksam gewesen, zeigen die häufige edle Handlungen, die von jenen, und von diesen zusammen, erzählt werden. S. die Judenbibl. St. 1. S. 70. St. 2. S. 71. Göckings Journal von und für Deutschl. v. 1784. Bd. 1. S. 147. Freih. v. Bibra im Journal von und für Deutschl. Jahrg. v. 1785. Bd. 1. S. 314., Jahrg. v. 1786. Bd. 1. S. 435., Jahrg. v. 1787. Bd. 2. S. 508. —

Es bedarf dahero, wie ich hoffe, nur noch einige Zeit, um die Rechte der Menschheit fast allgemein geltend zu machen, um, mit Vernichtung unseliger Vorurtheile, dem würdigen Geistlichen J. C. D. in der Juden-

biblio-

bibliothek St. 2. S. 24. nachzusprechen: Christus Sinn ist, ein Volk, von dem wir das Evangelium, Aufklärung, und alles empfangen haben, nicht zu verachten, und unbillig zu behandeln, vielmehr ihm mit Liebe und Sanftmuth zu begegnen: da nach der Versicherung Pauli 1. Tim. 2, 4. sie Gott nicht vom Himmelreich ausgeschlossen haben kann, uns eben dadurch, und durch eine damit einstimmige Handlungsweise, als ächte Christen, als thätige Bekenner der wohlthätigsten, wesentlich auf Menschenliebe gegründeten, Religion zu erproben, deren erhabenem Stifter ähnlich zu werden, und bleibenden Seegen für Zeit und Ewigkeit für uns zu erwirken. — Sehr treffend spricht hierüber auch Herr F. K. C. D. Sch. in den patriotischen Gedanken über den Zustand der Juden überhaupt, und vorzüglich der Judenschaft in der Reichsstadt Friedberg §. 54. S. 84. fgg., und jeder Menschenfreund wird ihm beystimmen, und die Väter des Volks zu einer wirksamen Thätigkeit, in dieser das Wohl der Menschheit so nahe betreffenden Angelegenheit, auffordern. Man sehe auch noch des berühmten und menschenfreundlichen Herrn J. A. Schlettwein Abhandl.: die allgemeine Religion für den ganzen Erdboden, in dessen neuem Archiv rc. 3ter Band S. 359. fgg.

Zusätze.

Zusätze.

S. 12. *not.* 4. In einer Schwäbisch-Beyerischen Chronik vom Jahr 1377. kommt bey dem Jahr 1384. folgende Stelle vor: Item an dem nächsten Freytag nach sant Jacob Tag (1384) do erstächen die von Nordlingen all ir Juden Mann und Weib vnd Kind, der wol *CC.* was vnd nam in all ir Gut. Darnach nach dem nachsten Suntag, do fing Augspurg *CCC.* Juden und sie gaben in *XXII.* tausend Gulden, darnach in allen stetten wurden die Juden geschlagen und gefangen: vid. *Steph. Alex. Würdtwein nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici germaniæ historiarum capita dilucidanda, T. X. n. 117. p.* 304. und die allgem. Litter. Zeit. vom Jahr 1788. *n. 1646.* S. 84.

In einer Limburgischen Chronik heißt es: und darnach als das Sterben, Geiselfahrt, Römerfahrt, Judenschlacht, ein Ende hatte, da hub die Welt wieder an zu leben. S. Michaël Ignaz Schmid's Geschichte der Teutschen Th. 4. S. 478.

und von weitern Verfolgungen, Ebenderselbe a. a. O. Th. 2. S. 352. und Christ. Voll von dem Armenrechte der Juden am kaiserlichen Reichs-Kammergericht §. 26. S. 25. *not.* *. welche Piece, auch was die Hauptfrage anlangt, indem die armen Juden der Armen-Rechte theilhaftig erklärt werden, dem Kopf und Herzen des Herrn Verfassers Ehre macht.

S. 13. *not. 4.* Nach dem Allegat aus Grellman ist zu setzen: Von der Wiederrechtlichkeit dieses Benehmens s. *Hommel in rhapſ. qu. vol. 5. obſ. 628. p. 361. ſqq.*

S. 13. *not.* 4. Mancherley Beschränkungen in Rücksicht der Juden enthält auch die Chursächsische Judenordn. der Stadt Dresden vom 15ten Sept. 1772. Besonders auffallend war mir, was §. 16. verordnet ist, daß ihnen keine Synagogen, *ja sogar kein öffentlicher Ort zu ihren religiösen* Zusammenkünften gestattet, auch sie bey 10-50 Rthlr. Strafe angewiesen sind, sich in bürgerlichen Sachen, auch wann solche die Juden unter sich betreffen, an keine Rabbiner, besonders auswärtige, zu wenden. S. Beckman in der Sammlung auserlesener Landesgesetze ꝛc. 1ter Band, Nr. 33. S. 320. und 324.

Ver-

Vermöge Chur-Braunschweigischer Edicten vom Jahr 1718. und 1737. sollen die Juden in dem Fürstenthum Lüneburg, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, der Grafschaft Hoya, Diepholz, auch dem Amt Wildeshaußen, kein Wohnhauß und anders Immobile eigenthümlich an sich bringen. S. Strube Rechtl. Bedenken Th. 4. Bed. 162. S. 414.

S. 17. Nach öffentlichen Nachrichten sollen sich bereits 2500 streitbare Juden bey der kaiserl. königl. Armee befinden.

S. 18. Nach einer Fürstl. Schwarzburgischen Judenordnung vom Jahr 1756, wo ihnen §. 3. zwar nicht erlaubt wird, liegende Güter zu acquiriren, wird ihnen doch gestattet, nothdürftige Wohnhäuser zu kaufen. Beckmann a. a. O. Bd. 3. S. 556.

S. 19. Nach dem Allegat aus dem Herrn von Günderode, ist noch zu setzen: Michael Jgnaz Schmidt in der Geschichte der Teutschen Bd. 1. S. 569, der auch noch bemerkt, daß den Geistlichen verboten worden, daß sie die Knechte der Juden nicht taufen dürften, wenn derselben Herrn nicht damit zufrieden wären. Wie aber Herr Schmidt a. a. O. die Sache erzählt, so ist

der Grund dieser Nachgiebigkeit nicht in einer Art von Toleranz, sondern vielmehr darinnen zu suchen, daß, da die Juden, die allein im Besitz des Handels waren, sich viele Reichthümer erworben, bey Hof und den Vornehmen des Reichs alles durchs Geld vermochten, ihnen daher sogar darinnen nachgesehen würde, christliche Weiber nicht zu ihrem Dienst, sondern auch zur Befriedigung ihrer Lüste in ihren Häusern zu halten. S. *Agobard de insolentia iudaeorum*, *Col.* 1200. Schmidt a. a. O. S. 570.

S. 32 *not. 8.* Nach einer erneuerten Gräflich Castellischen Verordnung vom Jahr 1787. soll kein Todter unter 2mal 24 Stunden begraben werden, es sey dann, daß unläugbare Zeichen der Fäulniß und des Todes vorhanden sind. — Nach einer Fürstl. Leiningischen Leichen- und Trauer-Ordnung vom 15ten Jänner 1786. soll fürohin jeder Leichnam volle 48 Stunden, von Zeit des Absterbens an, ohnbeerdiget gelassen werden, wenn nicht gewisse eintrettende Umstände eine frühere Beerdigung nothwendig machen: zu dessen Bewirkung jedoch ein schriftliches pflichtmäßiges Zeugnis eines Arztes oder Chirurgi erforderlich, und dem Beamten des Orts vorzuzeigen, von diesem die schriftliche Erlaubniß zur Beerdigung

gung ertheilt, ohne dergleichen aber vom Pfarrer die Beerdigung nicht zugelassen werden soll. S. des Freih. von Bibra Journal von und für Deutschland vom Jahr 1788. St. 4. S. 352. und 371. Im §. 11. der letzten Verordnung ist zugleich die Beerdigung in die Kirchen schlechterdings, und ohne Ansehen der Person, untersagt. Ebenderselbe a. a. O. S. 372. fg. — Im Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Amt Allendorf an der Lumda, ist bereits durch eine von mir getroffene Policey-Verfügung vom 12ten März 1785. verordnet worden, daß kein Todter vor Ablauf von 2mal 24 Stunden begraben werde, und nur in besonderen Fällen deshalb dispensirt werden solle; auch ist diese Verfügung, da von Seiten des damalen concurrirenden Geistlichen deshalb Widersetzlichkeiten geschahen, von Fürstlichem Consistorio in Gießen *p. Rescr.* vom 7ten April 1786. dahin genehmiget worden, daß bey eigener Verantwortung und Bestrafung genau darauf zu halten, der Beamte aber in wichtigen Fällen, wo der Todte nicht von der Fäulniß bewahrt werden könne, zu dispensiren habe. Auf gleiche Art wurde allhier schon im Jahr 1783., und mithin lange vor Ertheilung der obangeführten allgemeinen Landesverordnung, das Begraben in die Kirche und auf den Stadt-Kirchhof von mir untersagt, sol-

ches auch, da der obberührte Geistliche ebenfals gegentheilige Vorkehrungen intendirte, auf vorgängige Berichtserstattung *p. Rescr. Consist.* vom 13ten Jan. 1784. durchaus genehmiget, und die pünktliche Beobachtung derselben nachdrücklich eingeschärft.

S. 36. *nr. 3.* Als etwas ähnliches gehört hierher, daß in den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen *p. Rescr. Consist.* vom 20ten May 1788, welches sich auf eine höchste Verordnung gründet, verordnet worden, daß die jedesmalige Geburt, Copulation, und Absterben eines Mennonisten in die Kirchenbücher ordentlich eingeschrieben, und dem Parocho ordinario 20 kr. Einschreibgebühr bezahlt, von den übrigen Gebühren aber die Mennonisten befreyt bleiben sollten.

S. 37. *n. 4.* Ein gleiches verordnet die F. Schwarzburgische Judenordnung vom Jahr 1556. §. 21.

S. 37. Hieher gehört auch ein F. Rescript vom 6. Jun. 1788., worinn verordnet ist, daß wegen der unter den Juden vorkommenden frühen Beyschlafs- und Dispensationsfällen in gradibus prohibitis, wie auch wegen des oft erforderlichen Beweises des Alters, der Todeszeit, und der Verwand-

schaft,

schaft, künftig nicht blos die Geburten der Judenknaben, sondern überhaupt alle Juden-Geburten beyderley Geschlechts, wie auch alle deren Copulationen und Sterbfälle, von den Geistlichen jedes Orts in besondere Matriculn eingetragen, und denselben jedesmal 20 Kreuzer entrichtet, hingegen die Juden zu Zahlung der iurium stolæ nicht angehalten werden sollen.

S. 44. *n. 1.* Ein gleiches ist in der ebengedachten F. Schwarzburgischen Judenordn. §. 11. dahin verordnet, daß die Juden die mit Christen geschlossene Händel bey den Aemtern protocolliren lassen müssen, und den Christen, ohne Vorwissen der Aemter, nicht über 16 fl. leihen dürfen. — Noch gehört auch in Rücksicht der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Lande hierher, daß bereits unterm 29ten Nov. 1769. §. 1. u. 2. die Protocollirung jedes Viehhandels sub pœna nullitatis überhaupt verordnet, dieses aber *p. rescr. clem.* vom 26ten Jul. 1783. auf die Viehhändel zwischen Christen und Juden restringirt, und bey den Viehhändeln zwischen Christen unter sich nur auf gewisse, hierher nicht gehörige, Fälle beschränkt ist.

S. *nr. III.* Wie thätig die unter dieser *Nr.* bemerkte kaiserl. königl. Gesetze wirken, zeigt

zeigt das Beispiel eines Polnauer Juden, Moses Herschenfeld, welcher nach öffentlichen Nachrichten zu Heraletz im Königreich Böhmen, als ausgelernter Zeugfabrikant von der dortigen Zunft aufgedungen, und auch den Lehrbrief erhalten hat.

Unter den mancherley unbedeutenden Druckfehlern, welche, da ich entfernt vom Druckort war, eingeschlichen, bemerke ich nur, daß Seite 34. Zeile 28. nach S. Herr, und Seite 39. Zeile 10. statt Besoldung, Befolgung zu sezen sey. Auch ist S. 78. Zeile 7. nach 12. Dec. zu sezen: 1780.„

